

Entwurf

Bundesgesetz vom xx.xx.xxxx, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender vorbeugender Maßnahmen nach § 21 StGB (Maßnahmenvollzugsgesetz – MVG) erlassen wird (Maßnahmen-Reform-Gesetz 2017)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des Strafgesetzbuches
Artikel 2	Änderung der Strafprozessordnung 1975
Artikel 3	Änderung des Strafvollzugsgesetzes
Artikel 4	Maßnahmenvollzugsgesetz
Artikel 5	Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes
Artikel 6	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Artikel 1:

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxxx/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 21 samt Überschrift lautet:

Strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum

§ 21. (1) Wer eine Tat nach Absatz 3 und 4 unter der Einwirkung einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung begeht und nur deshalb nicht bestraft werden kann, weil er im Zeitpunkt der Tat wegen dieser Störung zurechnungsunfähig war, ist in einem forensisch-therapeutischen Zentrum unterzubringen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, dass er sonst unter der Einwirkung seiner psychischen Störung eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.

(2) Besteht eine solche Befürchtung, so ist in einem forensisch-therapeutischen Zentrum auch unterzubringen, wer, ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter der Einwirkung einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung eine Tat nach Absatz 3 und 4 begeht. In diesem Fall ist die Unterbringung zugleich mit der Verhängung der Strafe anzuordnen.

(3) Anlass einer strafrechtlichen Unterbringung können nur Taten sein, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht und, wenn die angedrohte Freiheitsstrafe drei Jahre nicht übersteigt, Ausdruck einer besonderen Gewalteneigheit des Täters sind.

(4) Taten gegen fremdes Vermögen, die ohne Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit einer Gefahr für Leib oder Leben begangen werden, sind kein Anlass für eine strafrechtliche Unterbringung, es sei denn, dass die Tat – allenfalls auch unter Anwendung der Regeln über die Zusammenrechnung der Werte und Schadensbeträge (§ 29) – mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist und die Umstände der Tatbegehung eine besondere Gefährlichkeit des Täters auch für die Rechtsgüter Leib und Leben konkret nahelegen.

2. §§ 24 und 25 samt Überschriften lauten:

Reihenfolge des Vollzugs von Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen

§ 24. (1) Die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ist vor einer Freiheitsstrafe zu vollziehen. Die Zeit der Anhaltung ist auf die Strafe anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Freiheitsstrafe nicht zugleich mit der Anordnung der Unterbringung verhängt wurde. Wird die Unterbringung vor dem Ablauf der Strafzeit aufgehoben, so ist der Rechtsbrecher in den Strafvollzug zu überstellen, es sei denn, dass ihm der Rest der Strafe bedingt oder unbedingt erlassen wird.

(2) Die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter ist nach der Freiheitsstrafe zu vollziehen. Vor der Überstellung des Rechtsbrechers in die Anstalt für gefährliche Rückfallstäter hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen, ob die Unterbringung noch notwendig ist.

Dauer der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen

§ 25. (1) Vorbeugende Maßnahmen sind auf unbestimmte Zeit anzuordnen. Sie sind so lange zu vollziehen, wie es ihr Zweck erfordert. Die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher darf jedoch nicht länger als zwei Jahre dauern, die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nicht länger als zehn Jahre.

(2) Über die Aufhebung der vorbeugenden Maßnahme entscheidet das Gericht.

(3) Ob die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter noch notwendig ist, hat das Gericht von Amts wegen mindestens alljährlich zu entscheiden.

(4) Ob die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher aufrechtzuerhalten ist, hat das Gericht von Amts wegen mindestens alle sechs Monate zu entscheiden.

3. Änderungen der §§ 45, 47, 48, 50, 51, 52a und 54 StGB [erfolgen in einem Begleitgesetz]

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im 21. Hauptstück lautet die Überschrift „I.“ vor § 429:

„Vom Verfahren zur Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 StGB

2. §§ 429 bis 442 samt Überschriften lauten:

Verfahren zur strafrechtlichen Unterbringung

§ 429. (1) Über die strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum ist im Strafverfahren zu entscheiden.

(2) Ist anzunehmen, dass der Verdächtige mangels Zurechnungsfähigkeit nicht bestraft werden kann, jedoch die Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen (§ 21 Abs. 1 StGB), ist das Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen zur Feststellung der Unterbringungsvoraussetzungen zu führen. Die Regelungen über das Strafverfahren gelten entsprechend.

Besonderheiten des Verfahrens

§ 430. (1) Sobald aufgrund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass die Voraussetzungen für die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum vorliegen, gelten folgende Besonderheiten:

1. Der Betroffene muss im gesamten Verfahren durch einen Verteidiger vertreten sein (notwendige Verteidigung).
2. Der Verteidiger ist berechtigt, zugunsten des Betroffenen auch gegen dessen Willen Anträge zu stellen und Rechtsmittel zu erheben.
3. Der Betroffene ist durch mindestens einen Sachverständigen der Psychiatrie und soweit erforderlich auch durch einen Sachverständigen der klinischen Psychologie zu untersuchen. Das Gutachten hat sich auch darauf zu erstrecken, ob es alternative Behandlungs- oder Betreuungsmaßnahmen

gibt, die ein vorläufiges Absehen vom Vollzug einer Unterbringung ermöglichen könnten (§ 5 Maßnahmenvollzugsgesetz (MVG), BGBl. I Nr. xxxx/xxxx).

4. Zu jeder Vernehmung des Betroffenen können ein oder mehrere Sachverständige beigezogen werden.
5. Ist anzunehmen, dass die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Betroffenen wird durchgeführt werden müssen (§ 439 Abs. 3), so ist die abschließende Vernehmung des Betroffenen kontradiktorisch (§ 165) durchzuführen.
6. Von der Vernehmung des Betroffenen ist abzusehen, soweit sie wegen seines Zustandes nicht oder nur unter erheblicher Gefährdung seiner Gesundheit möglich wäre.
7. Verhängung und Fortsetzung der Untersuchungshaft sind unzulässig. Befindet sich der Betroffene bereits in Untersuchungshaft, so hat das Gericht von Amts wegen über die vorläufige Unterbringung zu entscheiden (§ 431).

(2) Die Staatsanwaltschaft hat das Pflegschaftsgericht des Betroffenen (§ 109 JN) unverzüglich vom Verfahren und von dessen Ergebnis zu verständigen.

Vorläufige Unterbringung

§ 431. (1) Ist der Betroffene dringend verdächtig, die Anlasstat, derentwegen das Verfahren geführt wird, begangen zu haben, und

1. besteht die konkrete Gefahr, dass er in Freiheit unter der Einwirkung einer schwerwiegenden psychischen Störung eine Straftat mit schweren Folgen begehen werde, oder
2. liegt einer der in § 173 Abs. 2 oder 6 genannten Haftgründe vor, oder
3. ist seine ärztliche Beobachtung dringend erforderlich und kann sie anders nicht vorgenommen werden,

so ist er vorläufig in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer psychiatrischen Krankenanstalt unterzubringen.

(2) Über die Anordnung der vorläufigen Unterbringung entscheidet das Gericht. Die Bestimmungen über die Verhängung der Untersuchungshaft gelten sinngemäß.

(3) Die vorläufige Unterbringung darf auch dann nicht angeordnet, aufrechterhalten oder fortgesetzt werden, wenn ihr Zweck durch den Vollzug einer Unterbringung nach dem Maßnahmenvollzugsgesetz (MVG) erreicht werden kann.

(4) Die vorläufige Unterbringung darf im Falle des Abs. 1 Z 1 weiters nicht angeordnet, aufrechterhalten oder fortgesetzt werden (§ 173 Abs. 4 StPO), wenn und solange der Betroffene auch außerhalb eines forensisch-therapeutischen Zentrums oder einer psychiatrischen Krankenanstalt ausreichend behandelt und betreut werden kann, um der Gefahr der Begehung einer Straftat mit schweren Folgen entgegenzuwirken. §§ 5 bis 11 MVG über die Festlegung von Bedingungen und Voraussetzungen für ein vorläufiges Absehen vom Vollzug einer Unterbringung gelten sinngemäß. Das Gericht kann auch anordnen, dass die Einhaltung der festgelegten Bedingungen in bestimmter Weise zu überwachen und dem Gericht zu berichten ist.

(5) Mit der Klärung der Entscheidungsgrundlagen für ein Vorgehen nach Abs. 4 kann das Gericht den Leiter einer Geschäftsstelle für Bewährungshilfe beauftragen. Dieser hat, soweit zweckmäßig, eine Sozialnetzkonferenz (§ 29e BewHG) auszurichten und im Fall ausreichender Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten außerhalb einer Anstalt dem Gericht einen Plan über alternative Maßnahmen bekannt zu geben.

Ort der vorläufigen Unterbringung

§ 432. (1) Die vorläufige Unterbringung erfolgt in einem forensisch-therapeutischen Zentrum. Sie kann in einer öffentlichen Krankenanstalt (Abteilung) für Psychiatrie erfolgen, wenn dies zweckmäßig ist und der Betroffene dort angemessen behandelt und betreut werden kann. Die Krankenanstalten für Psychiatrie sind verpflichtet, den Betroffenen aufzunehmen und für die erforderliche Sicherung seiner Person zu sorgen. § 20 MVG gilt entsprechend.

(2) Der Betroffene ist in einer geeigneten Anstalt unterzubringen, die dem verfahrensführenden Gericht möglichst nahe liegt. Näheres bestimmt der Bundesminister für Justiz durch Verordnung. Das Bundesministerium für Justiz kann im Einzelfall den Vollzug in einem anderen forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer anderen psychiatrischen Krankenanstalt anordnen (§ 70 Abs. 4 MVG), wenn es im Interesse des Betroffenen oder zur Erreichung des Unterbringungszwecks geboten ist. Mit Zustimmung des Betroffenen kann eine solche Anordnung auch zur Vermeidung eines Überbelags getroffen werden. Beantragt der Betroffene eine Änderung des Unterbringungsortes, so hat das Bundesministerium für Justiz darüber binnen einem Monat zu entscheiden; § 22 Abs. 3 MVG gilt entsprechend.

(3) Wird der Betroffene im Sprengel eines anderen Oberlandesgerichts untergebracht als in jenem des zuständigen Gerichts (Abs. 2 erster Satz), so kann er verlangen, im gerichtlichen Gefangenenhaus des zuständigen Gerichts untergebracht zu werden. In diesem Fall hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die erforderlichen Abweichungen vom Vollzug einer Untersuchungshaft anzuordnen. Auf die eingeschränkten Möglichkeiten einer Behandlung und Betreuung in einem gerichtlichen Gefangenenhaus ist der Betroffene hinzuweisen.

(4) Befindet sich der Betroffene in Untersuchungshaft, so ist er in die Anstalt zu überstellen, in der die vorläufige Unterbringung zu vollziehen ist.

(5) Vor einer Änderung des Unterbringungsortes sind der Betroffene und dessen gesetzlicher Vertreter, die Staatsanwaltschaft und das Gericht zu hören; nach der Überstellung sind Staatsanwaltschaft, Gericht und der Verteidiger durch die nunmehr zuständige psychiatrische Krankenanstalt oder das nunmehr zuständige forensisch-therapeutische Zentrum unverzüglich zu verständigen.

Vollzug der vorläufigen Unterbringung

§ 433. (1) Für den Vollzug der vorläufigen Unterbringung gilt das Maßnahmenvollzugsgesetz (MVG) sinngemäß.

(2) Der Betroffene ist auch mit dem Ziel zu behandeln und zu betreuen, seinen Zustand nach Möglichkeit so weit zu bessern, dass die Anordnung einer Unterbringung durch das erkennende Gericht entbehrlich wird oder vom Vollzug vorläufig abgesehen werden kann (§ 5 MVG). Der Behandlungsplan und die entsprechende Umsetzungsdokumentation sind der Staatsanwaltschaft zu übermitteln; auf Anforderung ist über den bisherigen Behandlungserfolg zu berichten.

(3) Zeichnet sich die Möglichkeit ab, dass vom Vollzug einer Unterbringung vorläufig abzusehen sein wird (§ 442; § 5 MVG), so hat das Gericht auf Antrag des Betroffenen oder der Staatsanwaltschaft, auf Anregung des Anstaltsleiters oder von Amts wegen auch während der vorläufigen Unterbringung vorläufige Bewährungshilfe (§ 179) anzuordnen und den Leiter der Anstalt, in der der Betroffene vorläufig untergebracht ist, zu beauftragen, die tatsächlichen Voraussetzungen für ein vorläufiges Absehen – gegebenenfalls unter Ausrichtung einer Sozialnetzkonferenz (§ 29e BewHG) – zu erarbeiten und dem Gericht zu berichten. §§ 61 und 62 MVG sind sinngemäß anzuwenden. Wird die Möglichkeit eines vorläufigen Absehens bejaht, so ist für die Hauptverhandlung auch ein Plan über die anzuwendenden alternativen Maßnahmen (§§ 5 bis 11 MVG) vorzulegen.

(4) Soweit dies insbesondere zur Beurteilung allfälliger Alternativen zur strafrechtlichen Unterbringung erforderlich ist, haben Staatsanwaltschaft und Gericht auch Äußerungen psychiatrischer Einrichtungen, in denen der Betroffene zuletzt behandelt oder betreut wurde, sowie von anderen Betreuungseinrichtungen einzuholen.

(5) Im Falle eines Strafurteils (§ 21 Abs. 2 StGB, § 436 Abs. 2) ist die vorläufige Unterbringung auf Freiheits- und Geldstrafen anzurechnen (§ 38 StGB).

Antrag auf Unterbringung

§ 434. (1) Die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum ist in der Anklageschrift zu beantragen. Im Falle des § 21 Abs. 1 StGB hat die Staatsanwaltschaft einen selbständigen Antrag auf strafrechtliche Unterbringung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Anklageschrift (§§ 210 bis 215 StPO) einzubringen. Dieser Antrag steht einer Anklageschrift gleich.

(2) Über den Antrag auf Unterbringung entscheidet das Gericht, das für die Anlasstat zuständig ist oder zuständig wäre. Anstelle des Einzelrichters des Landesgerichts entscheidet jedoch das Landesgericht als Schöffengericht.

(3) Das Schöffengericht entscheidet in allen Fällen in der Besetzung mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen (§ 32 Abs. 1a).

Entscheidung durch Urteil

§ 435. Das Gericht entscheidet über die Unterbringung nach öffentlicher mündlicher Hauptverhandlung durch Urteil.

Gleichwertigkeit von Anklage und Antrag auf Unterbringung

§ 436. (1) Das Gericht kann eine Unterbringung bei Vorliegen der Voraussetzungen auch dann anordnen, wenn die Tat Gegenstand einer strafrechtlichen Anklage ist und die Unterbringung in der Anklage nicht beantragt wurde. Der Einzelrichter des Landesgerichts und das Schöffengericht in der Besetzung mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen haben jedoch ihre Unzuständigkeit auszusprechen, wenn sie der Ansicht sind, dass der Angeklagte mangels Zurechnungsfähigkeit nicht bestraft werden kann, die angeklagte Tat aber Anlass für eine Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB sein kann. Gleiches gilt, wenn er der

Ansicht ist, dass der Angeklagte auch nach § 21 Abs. 2 StGB untergebracht werden könnte. § 261 über das Unzuständigkeitsurteil gilt sinngemäß.

(2) In gleicher Weise kann das Gericht aufgrund eines selbständigen Antrags auf Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB eine Strafe aussprechen, wenn es zum Ergebnis kommt, dass der Betroffene wegen der Anlasstat bestraft werden kann; zugleich kann gegebenenfalls auf eine Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB erkannt werden.

(3) In allen Fällen ist der Angeklagte oder Betroffene bei sonstiger Nichtigkeit zuvor über die geänderten tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte zu hören und über einen allfälligen Vertagungsantrag zu entscheiden.

(4) War kein Verteidiger anwesend (§ 439 Abs. 1) oder kein Sachverständiger beigezogen (§ 439 Abs. 2), so darf keine Unterbringung ausgesprochen werden; in diesen Fällen ist die Hauptverhandlung zu vertagen und neu durchzuführen.

Selbständige Unterbringung bei Auslandstaten

§ 437. Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Voraussetzungen für die selbständige Anordnung der strafrechtlichen Unterbringung wegen einer Auslandstat vorliegen (§ 65 Abs. 5 StGB), so hat die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf selbstständige Anordnung der Unterbringung zu stellen. Für diesen Antrag gelten die Bestimmungen über die Anklageschrift (§§ 211 bis 215 StPO) sinngemäß.

Rechte des gesetzlichen Vertreters

§ 438. (1) Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, dessen Wirkungskreis die Vertretung im Verfahren zur strafrechtlichen Unterbringung umfasst, so sind diesem die Anklage oder der selbständige Antrag auf Unterbringung sowie sämtliche gerichtlichen Entscheidungen auf dieselbe Weise bekanntzumachen wie dem Betroffenen. Der gesetzliche Vertreter ist zur Hauptverhandlung zu laden.

(2) Der gesetzliche Vertreter ist berechtigt, für den Betroffenen auch gegen dessen Willen Einspruch gegen die Anklageschrift oder den selbständigen Antrag zu erheben (§§ 212 bis 215 StPO) und gegen das Urteil alle Rechtsmittel zu ergreifen, die dem Betroffenen zustehen. Die Frist zur Erhebung von Rechtsmitteln läuft für den gesetzlichen Vertreter ab dem Tag, an dem ihm die Entscheidung bekannt gemacht wird.

(3) Hat der Betroffene keinen gesetzlichen Vertreter, ist dieser der Beteiligung an der mit Strafe bedrohten Handlung des Betroffenen verdächtig oder überwiesen, kann der gesetzliche Vertreter dem Betroffenen aus anderen Gründen im Verfahren nicht beistehen oder ist er zur Hauptverhandlung nicht erschienen, so hat der Verteidiger auch die Rechte des gesetzlichen Vertreters.

(4) Von der Anordnung der strafrechtlichen Unterbringung ist das PflEG (§ 109 JN) zu verständigen. Dieses hat erforderlichenfalls einen Erwachsenenvertreter zu bestellen.

(5) Wird die vorläufige Unterbringung des Betroffenen angeordnet oder aufgehoben, so ist der gesetzliche Vertreter davon zu verständigen. Das Recht, von seinem gesetzlichen Vertreter besucht zu werden, steht einem vorläufig Angehaltenen in gleichem Umfang zu wie das Recht, von einem Rechtsbeistand besucht zu werden.

Besonderheiten der Hauptverhandlung

§ 439. (1) Während der gesamten Hauptverhandlung muss bei sonstiger Nichtigkeit ein Verteidiger des Betroffenen anwesend sein (§ 61 Abs. 1 Z 4). Dieser ist berechtigt, auch gegen den Willen des Angeklagten oder Betroffenen Anträge zu dessen Gunsten zu stellen.

(2) Der Hauptverhandlung ist bei sonstiger Nichtigkeit während der gesamten Dauer ein Sachverständiger der Psychiatrie beizuziehen (§ 430 Abs. 1 Z 3). Soweit erforderlich, ist auch ein Sachverständiger der klinischen Psychologie beizuziehen.

(3) Soweit der Zustand des Betroffenen eine Beteiligung an der Hauptverhandlung nicht gestattet oder von einer solchen Beteiligung eine erhebliche Gefährdung seiner Gesundheit zu besorgen wäre und nicht anzunehmen ist, dass sich dieser Zustand in angemessener Frist ändern wird, ist die Hauptverhandlung nach Vernehmung der Sachverständigen und Durchführung der allenfalls sonst erforderlichen Erhebungen in Abwesenheit des Betroffenen durchzuführen. Wird von der Vernehmung des Betroffenen ganz oder teilweise abgesehen, wurde er aber im Ermittlungsverfahren vernommen, so ist das hierüber aufgenommene Protokoll in der Hauptverhandlung zu verlesen oder die Ton- oder Bildaufnahme einer solchen Vernehmung vorzuführen.

(4) Wird über mehrere Taten gleichzeitig erkannt und eine strafrechtliche Unterbringung angeordnet, so ist im Urteil auszusprechen, welche Taten Anlass für die Unterbringung waren. Die strafrechtliche Unterbringung darf nur einmal angeordnet werden. Sie erfolgt nach § 21 Abs. 1 StGB, wenn die Voraussetzungen dafür auch nur bei einer Anlasstat vorliegen, sonst nach § 21 Abs. 2 StGB.

(5) Ist gegen den Betroffenen bereits in einem früheren Verfahren eine strafrechtliche Unterbringung angeordnet worden, ohne dass ein Absehen vom Vollzug dieser Unterbringung (§ 5 Abs. 7 MVG) oder eine bedingte Entlassung aus dieser Unterbringung endgültig geworden sind, gilt Folgendes:

1. Im späteren Verfahren ist nicht neuerlich eine Unterbringung auszusprechen, sondern im Urteil festzustellen, für welche neuen Taten die Unterbringungs Voraussetzungen vorliegen.
2. Wurde der Betroffene im früheren Verfahren nach § 21 Abs. 2 StGB untergebracht und liegen im späteren Verfahren die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB vor, so ist dies vom Gericht festzustellen; die Unterbringung ist in der Folge als Unterbringung nach § 21 Abs. 1 zu vollziehen.

In allen Fällen ist das Vollzugsgericht der im früheren Verfahren angeordneten Unterbringung zu verständigen.

Entscheidung im geschworenengerichtlichen Verfahren

§ 440. Im geschworenengerichtlichen Verfahren ist den Geschworenen, wenn dies indiziert ist (§ 313), eine Zusatzfrage zu stellen, ob der Betroffene zur Zeit der Tat zurechnungsunfähig war. Haben die Geschworenen diese Frage bejaht und etwaige andere Zusatzfragen (§ 313) verneint, so ist vom Schwurgerichtshof gemeinsam mit den Geschworenen über die Anordnung der strafrechtlichen Unterbringung zu entscheiden (§ 303 StPO). Ebenso entscheidet der Schwurgerichtshof gemeinsam mit den Geschworenen, wenn der Angeklagte für schuldig befunden wird (§§ 335 bis 337) und eine Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB in Betracht kommt.

Rechtsmittel

§ 441. (1) Das Urteil kann hinsichtlich des Ausspruchs über die Unterbringung in sinngemäßer Anwendung der §§ 281 (345) und 283 (346) StPO zugunsten und zum Nachteil des Betroffenen mit Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung angefochten werden. Wird eine Unterbringung angeordnet, so können auch sein Ehegatte (eingetragener Partner), sein Lebensgefährte, seine Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie sein gesetzlicher Vertreter das Urteil zu seinen Gunsten anfechten. Die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde oder der Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Für die Wiederaufnahme und die Erneuerung des Unterbringungsverfahrens sowie für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten die Bestimmungen des 16. Hauptstückes der StPO sinngemäß.

Verfahren beim vorläufigen Absehen vom Vollzug der Unterbringung

§ 442. (1) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob vom Vollzug der Unterbringung nach § 5 MVG vorläufig abgesehen werden und mit alternativen Maßnahmen (§ 6 MVG) das Auslangen gefunden werden kann.

(2) Der Sachverständige (§ 439 Abs. 2) hat sich auch zur Möglichkeit zu äußern, vom Vollzug der Unterbringung vorläufig abzusehen. Ist vorläufige Bewährungshilfe angeordnet (§ 433 Abs. 3), so ist der erarbeitete Bericht vorzulegen und der Bewährungshelfer zu hören. Ist der Betroffene vorläufig untergebracht (§§ 431 ff), hat das Gericht für die Hauptverhandlung eine gutachterliche Stellungnahme des Leiters der Anstalt, in der der Betroffene unterbracht ist, einzuholen, die gegebenenfalls einen Plan über die anzuwendenden alternativen Maßnahmen zu enthalten hat, soweit dieser nicht im Bericht des Bewährungshelfers enthalten ist. Wird der Betroffene sonst wegen seiner psychischen Störung ärztlich behandelt, so ist die behandelnde Stelle um eine entsprechende Stellungnahme zu ersuchen.

(3) Mit Zustimmung des Betroffenen kann die Hauptverhandlung für längstens zwei Monate vertagt werden, wenn

1. hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass vom Vollzug vorläufig abgesehen werden kann, die Voraussetzungen jedoch noch näher geklärt werden müssen; oder
2. sich der Betroffene in einem akuten Krisenzustand befindet und zu erwarten ist, dass sich durch die weitere Behandlung in der vorläufigen Unterbringung oder sonst durch ärztliche Behandlung sein Zustand so weit bessern werde, dass dann von einem Vollzug der Unterbringung vorläufig abgesehen werden kann.

(4) Die Anordnung des vorläufigen Absehens vom Vollzug der Unterbringung in ein forensisch-therapeutischen Zentrum (§ 5 MVG) ist in das Urteil aufzunehmen. Sie ist Teil des Ausspruches über die strafrechtliche Unterbringung und kann zugunsten und zum Nachteil des Betroffenen mit Berufung angefochten werden.

(5) Zugleich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils, legt das Gericht mit Beschluss die Voraussetzungen und Bedingungen für das vorläufige Absehen vom Vollzug der Unterbringung fest (§ 5 Abs. 4 MVG). In der Hauptverhandlung entscheidet das erkennende Gericht, sonst der

Vorsitzende nach Durchführung der notwendigen ergänzenden Ermittlungen. Der Beschluss ist gesondert anfechtbar (§ 87).

(6) Bei Anlasstaten, die mit nicht mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, hat das Gericht besonders zu begründen, wenn es nicht vom Vollzug der Unterbringung gegen alternative Maßnahmen vorläufig absieht.

(7) Nach Rechtskraft des Urteils und des Beschlusses (Abs. 5) ist unverzüglich für die Erfüllung der Bedingungen und Voraussetzungen zu sorgen. Bis dahin bleibt der Betroffene in vorläufiger Unterbringung (§§ 431 ff), wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

(8) Wird eine Bedingung festgelegt, die die Interessen des Opfers unmittelbar berührt, so ist das Opfer über deren Inhalt und ihre Bedeutung zu verständigen.

2. *Nach § 442 werden die Überschrift „II. Vom Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher nach § 22 StGB oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 StGB und zur Verhängung eines Tätigkeitsverbotes nach § 220b StGB“ sowie die folgenden Bestimmungen samt Überschriften eingefügt:*

[...] erfolgt ebenso wie die Anpassungen im 24. Hauptstück der StPO in Begleitgesetz

Artikel 3

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2016, wird wie folgt geändert:

1. *In § 3a Abs. 1 wird die Wortfolge „neun Monate oder länger“ durch die Wortfolge „länger als ein Jahr“ ersetzt.*

2. *In § 98 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:*

„(3a) Fesseln sind einem Strafgefangenen unbeschadet der Bestimmung des § 103 bei Ausführungen und Überstellungen zur Verhinderung einer Flucht anzulegen, wenn er wegen eines Verbrechens verurteilt wurde und die voraussichtlich noch zu verbüßende Strafzeit achtzehn Monate übersteigt, es sei denn, dass aus bestimmten Gründen die Gefahr einer Flucht nicht anzunehmen ist. Die Entscheidung steht dem Anstaltsleiter oder einem von ihm beauftragten Strafvollzugsbediensteten zu.“

3. *In § 102b wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Zum Zweck der Dokumentation von Amtshandlungen, bei denen Justizwachebedienstete unmittelbaren Zwang ausüben und im Rahmen von Zwangsbehandlungen, ist der offene Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes zulässig. Vor Beginn der Aufzeichnungen ist der Einsatz auf solche Weise anzukündigen, dass er dem Betroffenen bekannt wird. Die auf diese Weise ermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zur Verfolgung von strafbaren Handlungen, die sich während der Amtshandlung ereignet haben, sowie zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung ausgewertet werden. Bis zu ihrer Auswertung und Löschung sind die Aufzeichnungen gemäß den Bestimmungen des § 14 DSGVO vor unberechtigter Verwendung, insbesondere durch Protokollierung jedes Zugriffs und Verschlüsselung der Daten zu sichern. Sie sind nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist wegen der betroffenen Amtshandlung ein Rechtsschutz- oder Strafverfahren eingeleitet wird, in welchem Fall die Aufzeichnungen erst nach rechtskräftigem Abschluss dieses Verfahrens zu löschen sind. Beim Einsatz dieser Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist besonders darauf zu achten, dass Eingriffe in die Privatsphäre der Betroffenen die Verhältnismäßigkeit zum Anlass wahren.“

4. *In § 102b Abs. 3 letzter Halbsatz wird nach dem Wort „Videoüberwachung“ die Wendung „außer nach Abs. 2a“ eingefügt.*

5. *In § 102b wird nach Abs. 7 folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) Videoüberwachung im Sinne der Abs. 1 bis 7 unterliegt nicht der Meldepflicht nach den §§ 17 und 50c DSGVO.“

6. *§ 105 Abs. 1 und 2 lauten:*

„(1) Die Organe der Justizwache, die Strafgefangene auszuführen oder zu überstellen oder über die Sicherung der Abschließung und der Ordnung in der Anstalt zu wachen haben (§§ 98, 101 und 102), sind

ermächtigt, bei Ausübung ihres Dienstes Dienstwaffen zu führen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung geboten erscheint.

(2) Dienstwaffen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Gummiknüppel und andere Einsatzstöcke,
2. Tränengas und andere reizauslösende Mittel, die lediglich eine kurzfristige Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes herbeiführen
3. Schusswaffen, mit Ausnahme der in Kategorie I, Z 3 des Annexes I zum Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, angeführten Art,

die den in Abs. 1 bezeichneten Organen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihrer vorgesetzten Behörde oder Dienststelle zugewiesen sind.“

7. In § 105 Abs. 3 entfallen die letzten beiden Sätze.

8. In § 156c Abs. 1 Z 1 das Wort „zwölf“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt.

9. In § 181 wird nach dem Abs. 27 folgender Abs. 28 angefügt:

„(28) Die §§ 3a Abs. 1, 98 Abs. 3, 102b Abs. 2a, 3 und 8, 105 Abs. 1 bis 3 sowie 156c Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit xx. xxxx xxxx in Kraft.“

Artikel 4

Bundesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender vorbeugender Maßnahmen nach § 21 StGB (Maßnahmenvollzugsgesetz – MVG)

Erster Teil

Grundsätze des Vollzugs

Zweck und Ziel der Unterbringung

§ 1. (1) Die strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum (§ 21 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974) soll den Untergebrachten davon abhalten, unter der Einwirkung seiner psychischen Störung eine mit Strafe bedrohte Handlung zu begehen. Sie dient dem Schutz der Allgemeinheit. Die Untergebrachten sind von der Außenwelt abzuschließen, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

(2) Die Unterbringung soll den Zustand des Untergebrachten so weit bessern, dass von ihm die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen nicht mehr zu erwarten ist (Vollzugsziel).

(3) Soweit die Unterbringung anstelle einer Strafe vollzogen und auf diese angerechnet wird, hat sie dem Untergebrachten auch in einer seinem Zustand angemessenen Weise den Unwert seiner Tat aufzuzeigen.

Schutz der Persönlichkeitsrechte

§ 2. (1) Die Persönlichkeitsrechte der Untergebrachten sind stets besonders zu achten und zu wahren. Ihre Menschenwürde ist wie die Würde aller Menschen unantastbar.

(2) Beschränkungen von Rechten sind nur zulässig, soweit sie gesetzlich vorgesehen sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist besonders zu beachten.

Grundsätze der Behandlung und Betreuung

§ 3. (1) Die Untergebrachten sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes (insbesondere §§ 29 ff) umfassend zu behandeln und zu betreuen. Dies umfasst insbesondere die psychiatrische, psychologische und psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung ihrer psychischen Störung. Ziel der Behandlung und Betreuung ist es neben der Linderung der Krankheit, die Gefährlichkeit des Untergebrachten für die Allgemeinheit so weit zu mindern, dass er möglichst bald, im Falle einer Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB spätestens zum Ende der Strafzeit, bedingt entlassen werden kann.

(2) Grundlage der Behandlung und Betreuung sind eine umfassende Behandlungs- und Betreuungsuntersuchung sowie ein regelmäßig fortzuschreibender Therapie- und Eingliederungsplan. Behandlung und Betreuung sind auf die individuellen Bedürfnisse des Untergebrachten zuzuschneiden und so zu gestalten, dass sie seine Mitwirkungsbereitschaft wecken und fördern.

(3) Die Untergebrachten sind entsprechend ihrem psychischen Zustand, ihren persönlichen Fähigkeiten und ihren Bedürfnissen umfassend zu unterstützen und anzuleiten; dies gilt auch für alle Verrichtungen des täglichen Lebens und insbesondere in gesundheitlichen Angelegenheiten. Soweit erforderlich, haben die Bediensteten der Anstalt von sich aus zur Betreuung und Beratung der Untergebrachten aktiv zu werden und an diese heranzutreten.

(4) Die Untergebrachten sind stets über Sinn und Inhalt von Maßnahmen, die sie betreffen, zu informieren, soweit nicht ausnahmsweise der Zweck der Maßnahme dadurch vereitelt werden würde.

(5) Die Unterbringung hat vom Strafvollzug räumlich und organisatorisch getrennt in besonderen Gebäuden zu erfolgen (§ 19). Sie soll den Untergebrachten so wenig wie möglich belasten und, soweit nicht zwingende Sicherheitsbelange entgegenstehen, möglichst den allgemeinen Lebensverhältnissen entsprechen.

(6) Zur Erreichung des Behandlungsziels und zur Erprobung des Untergebrachten sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Vollzugslockerungen anzuwenden, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, der Untergebrachte werde sich dem Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung entziehen oder die Lockerungen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen.

(7) Eine nachsorgende Betreuung in Freiheit ist in enger Zusammenarbeit mit staatlichen oder freien Trägern zu gewährleisten.

Ambulante Betreuung und Nachsorge

§ 4. (1) Das Bundesministerium für Justiz hat dafür zu sorgen, dass geeignete Einrichtungen mit ausreichender Kapazität zur Verfügung stehen, um Betroffene zu betreuen, bei denen vom Vollzug einer Unterbringung vorläufig abzusehen ist, die aus der Unterbringung bedingt entlassen werden sollen oder bei denen zu therapeutischen Zwecken Lockerungen des Vollzuges erfolgen sollen. Solche Einrichtungen sind insbesondere forensisch-therapeutische Ambulanzen und sozialtherapeutische Wohneinrichtungen.

(2) Das Bundesministerium für Justiz kann zu diesem Zweck eigene Einrichtungen betreiben oder mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Vereinigungen privatrechtliche Vereinbarungen abschließen, in denen sich diese Einrichtungen oder Vereinigungen verpflichten, die Betreuung der Betroffenen zu übernehmen. In den Vereinbarungen sind insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Höhe des dafür zu leistenden Entgelts festzulegen. Für eine regelmäßige und umfassende Qualitätskontrolle ist zu sorgen.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat die Gerichte und Staatsanwaltschaften über den Betrieb eigener Einrichtungen und über getroffene Vereinbarungen zu informieren.

(4) Die Einrichtungen der Entlassenenhilfe (§ 29d Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969) stehen auch den Betroffenen zur Verfügung.

Zweiter Teil

Vorläufiges Absehen vom Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung

Erster Abschnitt

Vorläufiges Absehen vom Vollzug bei alternativen Maßnahmen

Vorläufiges Absehen vom Vollzug

§ 5. (1) Vom Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung ist vorläufig abzusehen, wenn der Gefahr, der die Unterbringung entgegenwirken soll (§ 21 StGB; § 1 Abs. 1), mit anderen Maßnahmen begegnet werden kann. Wird der Täter auch zu einer Strafe verurteilt (§ 21 Abs. 2 StGB), so darf vom Vollzug der Unterbringung nur dann vorläufig abgesehen werden, wenn die Strafe bedingt nachgesehen wird.

(2) Die strafrechtliche Unterbringung ist insbesondere dann nicht zu vollziehen, wenn und solange der Täter außerhalb eines forensisch-therapeutischen Zentrums (einer psychiatrischen Krankenanstalt nach § 20) ausreichend (Abs. 1) behandelt und betreut werden kann.

(3) Über das vorläufige Absehen vom Vollzug entscheidet das erkennende Gericht (§ 442 Strafprozeßordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975).

(4) Das Gericht hat die Voraussetzungen und Bedingungen festzusetzen, unter denen vom Vollzug vorläufig abgesehen wird, und die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dabei sind insbesondere die Person des Betroffenen, sein Vorleben, Art und Schwere der Anlasstat, der Gesundheitszustand des Be-

troffenen und die daraus resultierende Gefährlichkeit, der bisher erzielte Behandlungserfolg sowie die Möglichkeiten und Notwendigkeiten einer angemessenen Betreuung und die Aussichten auf das redliche Fortkommen zu berücksichtigen.

(5) Das Gericht hat in seiner Entscheidung (§ 442 Abs. 4 StPO) eine Probezeit von einem bis zu fünf Jahren festzusetzen. Dabei sind insbesondere die Schwere der Anlasstat, der Grad der psychischen Störung sowie die konkreten Möglichkeiten und Erfolgsaussichten der Behandlung und Betreuung des Unterbrachten zu berücksichtigen.

(6) Die Probezeit kann in den letzten sechs Monaten vor ihrem Ablauf jeweils um höchstens drei Jahre verlängert werden, wenn es aus zwingenden Gründen der weiteren Erprobung des Betroffenen bedarf.

(7) Wird das Absehen vom Vollzug innerhalb der ursprünglichen oder verlängerten Probezeit nicht widerrufen und der Vollzug der Unterbringung angeordnet, so ist die Unterbringung mit Ablauf der Probezeit von Gesetzes wegen endgültig nachgesehen.

Zweiter Abschnitt

Voraussetzungen und Bedingungen

Festlegung von Bedingungen und Anordnung der Bewährungshilfe

§ 6. (1) Wird vom Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung vorläufig abgesehen, so hat das Gericht jene Bedingungen für das Absehen festzulegen, die notwendig oder zweckmäßig sind, um die Gefahr hintanzuhalten, gegen die sich die strafrechtliche Unterbringung richtet.

(2) Bewährungshilfe ist anzuordnen, soweit es nicht ausnahmsweise entbehrlich ist.

(3) Die Bedingungen sowie die Anordnung der Bewährungshilfe gelten für die Dauer des vom Gericht bestimmten Zeitraums, höchstens bis zum Ende der Probezeit, soweit sie nicht vorher aufgehoben oder gegenstandslos werden. Die Bedingungen können von amtswegen oder auf Antrag des Betroffenen oder der Staatsanwaltschaft jederzeit geändert werden, wenn es erforderlich ist, um der Gefahr einer Tatbegehung entgegenzuwirken; sie sind aufzuheben, wenn sie entbehrlich werden (§ 7 Abs. 5).

Voraussetzungen und Bedingungen

§ 7. (1) Als Bedingungen kommen alle Anordnungen und Aufträge in Betracht, deren Einhaltung geeignet erscheint, den Betroffenen von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. Bedingungen, die einen unzumutbaren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung des Betroffenen darstellen würden, sind unzulässig.

(2) Dem Betroffenen kann insbesondere aufgetragen werden,

1. an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Familie, in einem bestimmten Heim oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung zu wohnen;
2. sich einer sonstigen Betreuungsform zu unterziehen oder sich sonst in einer Tagesstruktur betreuen zu lassen;
3. eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden;
4. sich alkoholischer Getränke zu enthalten;
5. einen geeigneten, seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Neigungen tunlichst entsprechenden Beruf zu erlernen oder auszuüben;
6. jeden Wechsel seines Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes anzuzeigen; und
7. sich in bestimmten Zeitabständen bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden.

(3) Mit seiner Zustimmung kann dem Betroffenen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch aufgetragen werden, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer medizinischen oder einer psycho- oder sozialtherapeutischen Behandlung zu unterziehen. Die Anordnung, dass sich der Betroffene einem operativen Eingriff unterziehen müsse, darf jedoch auch mit Zustimmung des Betroffenen nicht getroffen werden.

(4) Ist der Betroffene nicht einsichts- und urteilsfähig, so darf eine Behandlung nur mit Zustimmung seines Erwachsenenvertreters oder eines Vorsorgebevollmächtigten als Bedingung festgelegt werden; eine medizinische Behandlung, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist (§ 38 Abs. 1 letzter Satz), bedarf der schriftlichen Zustimmung des Erwachsenenvertreters oder Vorsorgebevollmächtigten.

(5) Das Gericht hat während der Probezeit Anordnungen auch nachträglich zu erteilen oder erteilte Anordnungen zu ändern oder aufzuheben, soweit dies geboten erscheint.

Kosten

§ 8. (1) Wird dem Betroffenen aufgetragen, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer medizinischen oder einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen, in einer geeigneten sozial-therapeutischen Wohneinrichtung oder einem geeigneten Heim zu wohnen oder sich einer sonstigen Betreuungsform zu unterziehen oder sich sonst in einer Tagesstruktur betreuen zu lassen, so hat der Bund die Behandlungs-, Betreuungs- und Aufenthaltskosten ganz oder teilweise zu übernehmen, wenn und soweit der Betroffene keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer Krankenversicherung hat und durch die Verpflichtung zur Zahlung der Behandlungskosten sein Fortkommen erschwert würde.

(2) Die Kostenübernahme kann dadurch erfolgen, dass das Gericht den Betroffenen einer Einrichtung zuweist, die das Bundesministerium für Justiz betreibt oder mit der eine Vereinbarung nach § 4 Abs. 2 besteht.

(3) Über die Kostenübernahme entscheidet das Gericht, das die Bedingungen für das vorläufige Absehen vom Vollzug festlegt oder abändert. Es hat dem Grunde nach gleichzeitig mit dem Beschluss zu entscheiden, in dem die Bedingungen festgelegt oder abgeändert werden.

(4) Bestehen über bestimmte Leistungen Vereinbarungen nach § 4 Abs. 2, hat sich der Kostenersatz auch dann an der dort vereinbarten Entlohnung zu orientieren, wenn die Leistung von einer Person oder Einrichtung erbracht werden soll, mit der keine Vereinbarung besteht. Wesentliche Überschreitungen dürfen nur bei besonderer Schwierigkeit der Behandlung und Betreuung oder bei Vorliegen anderer außergewöhnlicher Umstände erfolgen.

Bewährungshilfe

§ 9. (1) Wurde Bewährungshilfe angeordnet (§ 6 Abs. 2), so hat der Leiter der zuständigen Geschäftsstelle für Bewährungshilfe dem Betroffenen einen Bewährungshelfer zu bestellen und diesen dem Gericht bekanntzugeben. Der Bewährungshelfer hat den Betroffenen mit Rat und Tat zu unterstützen. Er hat im Interesse des Betroffenen darauf hinzuwirken, dass dieser sich entsprechend seiner psychischen Störung behandeln und betreuen lässt und die festgesetzten Bedingungen einhält. Soweit es dazu nötig ist, hat er ihn auf geeignete Weise bei seinen Bemühungen zu unterstützen, wesentliche Lebensbedürfnisse zu decken, insbesondere Unterkunft und Arbeit zu finden.

(2) Der Bewährungshelfer hat dem Gericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen zu berichten,

1. wenn es das Gericht verlangt;
2. soweit es erforderlich oder zweckmäßig ist, um den Zweck der Bewährungshilfe zu erreichen;
3. wenn Anlass besteht, die Bewährungshilfe aufzuheben;
4. jedenfalls sechs Monate nach Anordnung der Bewährungshilfe sowie bei deren Beendigung.

(3) Der Bewährungshelfer hat das Gericht auch zu verständigen, wenn er wahrnimmt, dass sich der Gesundheitszustand seines Klienten erheblich verschlechtert, die Bedingungen in erheblichem Maße nicht eingehalten werden oder nicht ausreichen und dadurch die konkrete Gefahr besteht, dass der Betroffene aufgrund seines psychischen Zustandes eine Straftat mit schweren Folgen begehen werde.

Gerichtliche Aufsicht

§ 10. (1) Ist Anlass der Unterbringung

1. ein Verbrechen gegen Leib und Leben oder die Freiheit,
2. eine sonstige mit Strafe bedrohte Handlung gegen Leib und Leben oder die Freiheit, die begangen wurde, um sich geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, oder
3. eine mit Strafe bedrohte Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

und wird vom Vollzug der Unterbringung vorläufig abgesehen, so ist der Betroffene für die Dauer der Probezeit unter gerichtliche Aufsicht zu stellen, soweit die Überwachung der Einhaltung der festgelegten Bedingungen, insbesondere der Zuweisung eines bestimmten Aufenthalts, notwendig oder zweckmäßig ist, ihn von weiteren solchen mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten.

(2) Für die Dauer der gerichtlichen Aufsicht ist Bewährungshilfe anzuordnen.

(3) Das Gericht hat während der gerichtlichen Aufsicht das Verhalten des Betroffenen und die Erfüllung der Bedingungen mit Unterstützung der Bewährungshilfe, in geeigneten Fällen unter Betrauung der Sicherheitsbehörden, der Jugendgerichtshilfe oder anderer geeigneter Einrichtungen, zu überwachen. Die mit der Überwachung betrauten Stellen haben dem Gericht über die von ihnen gesetzten Maßnahmen und über ihre Wahrnehmungen zu berichten. Der Bewährungshelfer hat dem Gericht bei Anordnung der gerichtlichen Aufsicht, soweit dies das Gericht verlangt oder es erforderlich oder zweckmäßig ist, in jedem

Fall aber in der ersten Hälfte der gerichtlichen Aufsicht mindestens alle drei, in der zweiten Hälfte mindestens alle sechs Monate zu berichten.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Erfüllung der den Sicherheitsbehörden gemäß Abs. 2 übertragenen Aufgaben zur Feststellung der Identität einer Person nach den Vorschriften des Sicherheitspolizeigesetzes ermächtigt, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie stehe unter gerichtlicher Aufsicht und habe die ihr erteilten Weisungen nicht befolgt oder sonst ein Verhalten gesetzt, das mit den Zwecken der gerichtlichen Aufsicht nicht vereinbar ist.

Elektronische Überwachung

§ 11. (1) Soweit es geboten erscheint, um den Betroffenen von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen nach § 10 Abs. 1 abzuhalten oder die Einhaltung der festgelegten Bedingungen zu gewährleisten, kann während einer gerichtlichen Aufsicht als Bedingung für das Absehen vom Vollzug der Unterbringung angeordnet werden, dass elektronisch überwacht wird, wo sich der Betroffene jeweils aufhält. Der Betroffene hat in diesem Fall die entsprechenden technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen.

(2) Bei einer elektronischen Überwachung werden mit Hilfe der vom Betroffenen mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über dessen Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung erhoben und gespeichert. Soweit es technisch möglich ist, sind innerhalb der Wohnung des Betroffenen nur die notwendigen Daten zu erheben, aus denen sich ergibt, dass er sich in dieser Wohnung aufhält. Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verwendet werden, soweit dies für die folgenden Zwecke erforderlich ist:

1. zur Feststellung eines Verstoßes gegen eine für das Absehen vom Vollzug festgelegte Bedingung;
2. zur Ergreifung von Maßnahmen, die sich an einen Verstoß gegen eine festgelegte Bedingung anschließen können;
3. zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter; oder
4. zur Verfolgung einer mit Strafe bedrohten Handlung nach § 10 Abs. 1.

(3) Zur Einhaltung der Zweckbindung hat die Verarbeitung der Daten zur Feststellung von Verstößen nach Abs. 2 Z 1 automatisiert zu erfolgen und sind die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. Diese Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Abs. 2 Z 1 bis 4 genannte Zwecke verwendet werden. Bei jedem Abruf der Daten sind zumindest der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten und der Bearbeiter zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen nur für die Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind nach zwölf Monaten zu löschen. Werden innerhalb der Wohnung der verurteilten Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht verwertet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zu dokumentieren.

Dritter Abschnitt

Widerruf des vorläufigen Absehens vom Vollzug

Widerruf des Absehens

§ 12. Das Gericht hat das vorläufige Absehen vom Vollzug zu widerrufen und die Unterbringung vollziehen zu lassen, wenn die festgesetzten Bedingungen nicht eingehalten werden oder sich – insbesondere weil sich der Gesundheitszustand des Betroffenen verschlechtert hat – als unzureichend erweisen und auch durch eine Änderung und Ergänzung der Bedingungen (§ 6 Abs. 3) nicht erreicht werden kann, dass außerhalb eines forensisch-therapeutischen Zentrums der Gefahr, gegen die sich die Anordnung der Unterbringung richtet, hinreichend entgegengewirkt wird.

Krisenintervention

§ 13. (1) Anstelle eines Widerrufs hat das Gericht das vorläufige Absehen vom Vollzug für eine Dauer von höchstens drei Monaten auszusetzen und die Unterbringung vorläufig in Vollzug zu setzen, wenn angenommen werden kann, dass in dieser Zeit durch die Behandlung und Betreuung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer psychiatrischen Krankenanstalt der Zustand des Betroffenen so weit gebessert werden kann, dass dann eine Fortsetzung des Vollzugs außerhalb der Anstalt wieder möglich ist (Krisenintervention).

(2) Die Krisenintervention erfolgt in jener Anstalt, in der der Betroffene zuletzt strafrechtlich untergebracht war. War er bisher noch nie strafrechtlich untergebracht, so ist er zur Krisenintervention in jener Anstalt aufzunehmen, die für eine vorläufige Unterbringung zuständig wäre (§ 432 Abs. 2 StPO), wobei an

die Stelle der Nähe zum Gericht die Nähe zum gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen tritt. Für einen Wechsel des Unterbringungsortes gilt § 22.

(3) Mit seiner Zustimmung ist der Betroffene vom Leiter eines forensisch-therapeutisches Zentrums oder jener psychiatrischen Krankenanstalt, in der er zuletzt strafrechtlich untergebracht war, zur Krisenintervention aufzunehmen und sofort zu behandeln. Ist abzusehen, dass die Behandlung länger als eine Woche dauern wird, ist er in die für ihn zuständige Anstalt (Abs. 2) zu überstellen, sofern das Bundesministerium für Justiz nichts anderes anordnet (§ 22).

Weiteres Vorgehen bei der Krisenintervention

§ 14. (1) Von der Aufnahme eines Betroffenen nach § 13 Abs. 3 ist das Vollzugsgericht unverzüglich zu verständigen. Es entscheidet über eine etwaige Aussetzung des vorläufigen Absehens vom Vollzug (§ 13 Abs. 1). Bis zur gerichtlichen Entscheidung, längstens aber einen Monat ab seiner Aufnahme, kann der Betroffene vom Anstaltsleiter angehalten werden, wenn dies notwendig ist, um der Gefahr der Begehung einer Straftat mit schweren Folgen zu begegnen.

(2) Das Gericht kann die Krisenintervention nach Einholung eines psychiatrischen Gutachtens bis auf insgesamt sechs Monate verlängern. Es hat die vorläufige Unterbringung vor Ablauf der Fristen aufzuheben, wenn ihr Zweck früher erreicht ist.

(3) Erweist sich die Krisenintervention als nicht erfolgreich (§§ 13, 14 Abs. 1), so hat das Gericht das vorläufige Absehen vom Vollzug zu widerrufen und die Unterbringung vollziehen zu lassen.

Begehung einer Straftat durch den Betroffenen

§ 15. Wird gegen eine Person, deren strafrechtliche Unterbringung angeordnet ist, ein Strafverfahren eingeleitet, so ist das Vollzugsgericht unverzüglich zu verständigen. Über den Fortgang des Verfahrens ist es auf dem Laufenden zu halten. Aufgrund dessen hat das Vollzugsgericht stets zu prüfen, ob es erforderlich ist, die festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen anzupassen, eine Krisenintervention zu veranlassen oder das vorläufige Absehen zu widerrufen und die Unterbringung in Vollzug zu setzen.

Vierter Abschnitt

Verfahren bei Krisenintervention und Widerruf

Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung und den Widerruf des vorläufigen Absehens vom Vollzug

§ 16. (1) Über eine vorübergehende Aussetzung des vorläufigen Absehens vom Vollzug (§ 14) sowie über einen Widerruf des vorläufigen Absehens vom Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung (§ 13), über eine Abänderung der Voraussetzungen und Bedingungen sowie über eine Verlängerung der Probezeit entscheidet das Vollzugsgericht (§ 67) in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss.

(2) Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft, der Betroffene und der Bewährungshelfer zu hören.

Vorläufige Maßnahmen

§ 17. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass die Voraussetzungen für die vorübergehende Aussetzung des Absehens vom Vollzug der Unterbringung oder für einen Widerruf vorliegen und

1. der Betroffene aus diesem Grund flüchten werde (§ 173 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 StPO) oder

2. dass die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen mit schweren Folgen unmittelbar bevorstehe, so kann der Betroffene auf Anordnung des Vollzugsgerichts festgenommen werden. Er ist unverzüglich in das zuständige (§ 13 Abs. 2) forensisch-therapeutische Zentrum oder die zuständige psychiatrische Krankenanstalt zu überstellen und dort wie bei einer Krisenintervention (§ 14) zu behandeln.

(2) Der Betroffene kann aufgrund einer Anordnung nach Abs. 1 bis zur gerichtlichen Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung oder den Widerruf des Absehens vom Vollzug, längstens aber einen Monat, im forensisch-therapeutischen Zentrum (in der psychiatrischen Krankenanstalt) angehalten werden, wenn dies notwendig ist, um der Gefahr der Begehung einer Straftat mit schweren Folgen zu begegnen; auf seinen Antrag entscheidet das Vollzugsgericht unverzüglich über die Zulässigkeit dieser Anhaltung.

(3) Die Sicherheitsorgane dürfen den Betroffenen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 von sich aus festnehmen und längstens 48 Stunden anhalten, wenn Gefahr im Verzug besteht und eine Anordnung des Gerichts nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Das Vollzugsgericht ist sofort zu verständigen; ein Bericht über die Festnahme und ihre Gründe ist anzuschließen. Das Gericht kann innerhalb der Frist die Festnahme bestätigen; geschieht dies, ist nach Abs. 1 und 2 vorzugehen, andernfalls ist der Betroffene nach

Ablauf der 48-Stunden-Frist freizulassen. Er ist schon vor Ablauf dieser Frist freizulassen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder das Gericht die Freilassung anordnet.

Fünfter Abschnitt

Absehen vom Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung wegen Auslieferung

Absehen vom Vollzug wegen Auslieferung

§ 18. (1) Wird der Betroffene an eine ausländische Behörde zum Zwecke des Vollzuges einer strafrechtlichen Unterbringung ausgeliefert, so ist vom Vollzug einer im Inland angeordneten strafrechtlichen Unterbringung vorläufig abzusehen. Kehrt der Ausgelieferte in das Bundesgebiet zurück, so ist die strafrechtliche Unterbringung zu vollziehen, es sei denn, dass an ihm im Ausland eine strafrechtliche Unterbringung vollzogen worden ist und er aus einem anderen Grund als wegen des weiteren Vollzuges in Österreich entlassen worden ist.

(2) Es entscheidet der Vorsitzende des erkennenden Gerichtes in sinngemäßer Anwendung der StPO.

Dritter Teil

Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung

Erster Abschnitt

Vollzugsanstalten und Einleitung des Vollzugs

Forensisch-Therapeutische Zentren

§ 19. (1) Die strafrechtliche Unterbringung ist in forensisch-therapeutischen Zentren zu vollziehen, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die forensisch-therapeutischen Zentren sind besondere Anstalten der Strafjustiz. Sie sind vom Strafvollzug räumlich, personell und organisatorisch getrennt und so einzurichten und zu betreiben, dass die Unterbrachten entsprechend ihrer Krankheit und ihrer Bedürfnisse psychiatrisch, psychologisch sowie psychotherapeutisch und sozialtherapeutisch behandelt und betreut werden können. Sie sind zur Führung und Aufbewahrung von Krankengeschichten verpflichtet und werden primär mit forensisch-therapeutischem Fachpersonal betrieben.

(3) Es darf vorgesehen werden, dass die Unterbrachten bei der Arbeit und bei der Aus- und Weiterbildung bis zu 30 Stunden pro Woche Einrichtungen des Strafvollzugs gemeinsam mit Strafgefangenen benützen, wenn dadurch kein Nachteil für die Unterbrachten zu befürchten ist und am Vollzugsort keine geeigneten gesonderten Einrichtungen zur Verfügung stehen. Im Bereich der Haft- und Wohnräume sowie bei Therapie und Freizeit sind die Unterbrachten dagegen stets von Strafgefangenen zu trennen.

Vollzug durch Aufnahme in öffentliche Krankenanstalten für Psychiatrie

§ 20. (1) Die strafrechtliche Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB darf durch Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt für Psychiatrie vollzogen werden, wenn der Zweck der Unterbringung (§ 1) gewährleistet ist und

1. der Betroffene in keinem forensisch-therapeutischen Zentrum hinreichend behandelt werden kann oder
2. in den forensisch-therapeutischen Zentren vorübergehend kein Platz zur Unterbringung zur Verfügung steht.

In besonderen Fällen dürfen auch Unterbrachte nach § 21 Abs. 2 StGB in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie untergebracht werden, wenn dort dem Zweck der Unterbringung besser entsprochen werden kann.

(2) Die öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie sind verpflichtet, die eingewiesenen Personen aufzunehmen und anzuhalten. Sie sind insofern mit den Aufgaben der strafrechtlichen Unterbringung betraut. Der Leiter der öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie hat die Aufgaben und Befugnisse des Leiters eines forensisch-therapeutischen Zentrums, die Bediensteten der Krankenanstalt werden insofern als Vollzugsbedienstete tätig. In Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstehen die Leiter und die Bediensteten den Weisungen des Bundesministers für Justiz.

(3) Vor der Unterbringung in einer Krankenanstalt ist deren Leitung zu hören.

(4) Entstehen durch die strafrechtliche Unterbringung in Krankenanstalten zusätzliche Aufwendungen, kann der Bund mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt eine Vereinbarung über die Vergütung solcher Aufwendungen abschließen.

(5) Untergebrachte, die arbeitstherapeutisch beschäftigt werden, erhalten ein Hausgeld nach § 48 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz – StVG, BGBl. Nr. 144/1969, andere Betroffene ein Hausgeld nach § 54 Abs. 3 StVG.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß auch für den Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie.

Besonderer Vollzug der Unterbringung

§ 21. (1) Ist der Betroffene krank, verletzt, invalide oder sonst körperlich oder geistig schwach und ist deshalb ein Vollzug in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nicht durchführbar oder wäre durch die Überstellung in ein geeignetes forensisch-therapeutisches Zentrum das Leben des Betroffenen gefährdet, so ist die Unterbringung in einer Sonderkrankenanstalt der Justiz oder in einer öffentlichen Krankenanstalt zu vollziehen.

(2) Ist die Betroffene schwanger oder hat sie innerhalb des letzten Jahres entbunden, so ist die Unterbringung bis zum Ablauf der sechsten Woche nach der Entbindung, wenn und solange sich das Kind in ihrer Pflege befindet aber bis zu einem Jahr nach der Entbindung, erforderlichenfalls in einer öffentlichen Krankenanstalt zu vollziehen.

(3) Die öffentlichen Krankenanstalten sind verpflichtet, den Betroffenen aufzunehmen und seine Bewachung zuzulassen. Die anfallenden Kosten trägt der Bund; § 35 gilt entsprechend.

Bestimmung der Zuständigkeit

§ 22. (1) Das Bundesministerium für Justiz bestimmt, in welchem forensisch-therapeutischen Zentrum die Unterbringung zu vollziehen ist. Dabei sind vor allem die Behandlungs- und Betreuungsbedürfnisse des Betroffenen zu berücksichtigen. Es ist auch darauf zu achten, dass zwingende Sicherheitsbedürfnisse erfüllt sind und die Vollzugseinrichtungen zweckmäßig ausgenutzt werden. Ebenso entscheidet das Bundesministerium für Justiz über den Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung in einer öffentlichen Krankenanstalt (§§ 20, 21).

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen verfügt das Bundesministerium für Justiz bei Bedarf einen Wechsel des Vollzugsortes. Der Betroffene ist zuvor anzuhören, außer dies ist wegen seines Gesundheitszustandes nicht tunlich.

(3) Beantragt der Betroffene einen Wechsel des Vollzugsortes, so hat das Bundesministerium für Justiz darüber binnen sechs Monaten mit förmlicher Verfügung zu entscheiden (§ 70 Abs. 5). Anträge, die während der offenen Einspruchsfrist oder während des Einspruchsverfahrens (§ 71) gestellt werden, sind in das gerichtliche Verfahren einzubeziehen; sie gelten als zurückgezogen, wenn kein Einspruch erhoben wird.

Anordnung des Vollzugs

§ 23. (1) Wird nicht vorläufig vom Vollzug der Unterbringung abgesehen (§ 5), so hat der Vorsitzende des erkennenden Gerichtes unverzüglich den Vollzug und die Vorführung des Betroffenen anzuordnen. Das zuständige forensisch-therapeutische Zentrum (die zuständige Krankenanstalt) ist von der Anordnung zu verständigen. Ihm sind unverzüglich das Urteil, mit dem die strafrechtliche Unterbringung angeordnet wurde, und die übrigen erforderlichen Unterlagen zu übersenden.

(2) Kann der Betroffene nicht vorgeführt werden, weil er flüchtig oder sein Aufenthalt unbekannt ist, so ist nach ihm wie nach einem Verurteilten, der zum Strafantritt vorgeführt werden soll, zu fahnden.

(3) Ist der Betroffene vorläufig untergebracht (§ 431 StPO) oder befindet er sich in Untersuchungshaft, ist er in die strafrechtliche Unterbringung zu übernehmen und gegebenenfalls in das zuständige forensisch-therapeutische Zentrum (die zuständige Krankenanstalt) zu überstellen.

(4) Muss ein Beamter (§ 74 Abs. 1 Z 4 StGB) zum Vollzug einer strafrechtlichen Unterbringung festgenommen werden, so ist der Leiter der Dienststelle davon zu verständigen.

(5) Abs. 1 zweiter Satz bis Abs. 4 gelten sinngemäß, wenn sonst eine strafrechtliche Unterbringung zu vollziehen ist.

Übergang der Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen

§ 24. Mit Rechtskraft der Entscheidung, mit der vorläufig vom Vollzug abgesehen wird, und des Beschlusses, mit dem die Voraussetzungen und Bedingungen festgelegt werden (§ 442 Abs. 5 StPO), oder mit

der Aufnahme des Betroffenen zum Vollzug in einem forensisch-therapeutischen Zentrum (einer öffentlichen Krankenanstalt, § 20) geht die Kompetenz für alle gerichtlichen Entscheidungen auf das Vollzugsgericht über.

Zweiter Abschnitt

Vertretung des Betroffenen

Vertretung durch den Verein zur Namhaftmachung von Patientenanwälten

§ 25. (1) Jeder Untergebrachte erhält von Gesetzes wegen den Verein, dem die Namhaftmachung von Patientenanwälten obliegt (§ 1 Erwachsenenschutzvereinsgesetz – ErwSchVG, BGBl. Nr. 156/1990) und der für die Anstalt, in der der Betroffene angehalten wird, örtlich zuständig ist, als gesetzlichen Vertreter. Die Vertretung beginnt mit der Aufnahme des Untergebrachten im forensisch-therapeutischen Zentrum oder in der Krankenanstalt (§ 20) und endet mit der Entlassung.

(2) Der Verein hat den Untergebrachten in der Wahrnehmung seiner Rechte zu unterstützen und zu vertreten. Dadurch wird die Geschäftsfähigkeit des Untergebrachten sowie die Vertretungsbefugnis eines bestellten Erwachsenenvertreters, eines vom Untergebrachten gewählten Verteidigers oder eines Angehörigen nicht beschränkt.

(3) Anträge, Einsprüche (§ 71) und andere Eingaben von Untergebrachten sind ohne förmliches Verfahren zurückzulegen, wenn die Eingabe offensichtlich ausschließlich auf die psychische Störung des Untergebrachten zurückzuführen ist und für den Untergebrachten ein Erwachsenenvertreter bestellt ist, dessen Wirkungsbereich auch die Vertretung vor Gericht oder das Unterbringungsverfahren betrifft. Der Erwachsenenvertreter, der Vertreter nach Abs. 1 und der Verteidiger sind zu verständigen; ihre Vorbringen sind jedenfalls zu behandeln.

Patientenanwälte

§ 26. (1) Die Vertretungsbefugnisse des Vereins werden durch Patientenanwälte ausgeübt, die der Verein ausgebildet und für die besonderen Anforderungen in Unterbringungssachen geschult hat.

(2) Der Verein macht dem Leiter der Anstalt und dem Präsidenten des zuständigen Vollzugsgerichts schriftlich die für die Anstalt tätigen Patientenanwälte in ausreichender Zahl namhaft und legt deren Zuständigkeit fest. Der Präsident des Vollzugsgerichts hat Namen und Büroanschrift dieser Patientenanwälte in der Ediktsdatei kundzumachen und diese Liste aktuell zu halten.

(3) Zustellungen, Mitteilungen und Verständigungen erfolgen an die jeweilige Büroadresse des Vereins, die dieser bekanntgegeben hat.

(4) Der Leiter der Anstalt hat jeden Untergebrachten zu informieren, wer sein Patientenanwalt ist, und dass er sich mit diesem besprechen könne. Auf Verlangen des Untergebrachten sind auch dessen Angehörigen zu informieren.

Vertretungstätigkeit

§ 27. (1) Der Patientenanwalt hat den Untergebrachten über beabsichtigte Vertretungshandlungen und sonstige wichtige Angelegenheiten oder Maßnahmen zu unterrichten und den Wünschen des Untergebrachten zu entsprechen, soweit dies dem Patientenanwalt zumutbar und dem Wohl des Untergebrachten nicht offenbar abträglich ist.

(2) Ein Patientenanwalt hat den Untergebrachten sowie deren Angehörigen auf ihr Ersuchen die nötigen allgemeinen Auskünfte über die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum zu erteilen.

Bestellung eines Verteidigers

§ 28. (1) Hat der Untergebrachte einen Verteidiger, so erlischt die Vertretungsbefugnis des Vereins dem Vollzugsgericht gegenüber, sobald der Verteidiger diesem seine Bevollmächtigung anzeigt und gesetzlich nicht anderes angeordnet ist. Im Übrigen bleibt die Vertretungsbefugnis des Vereins aufrecht, soweit der Untergebrachte nichts anderes bestimmt. Die Vertretungsbefugnis des Vereins lebt im vollen Umfang wieder auf, wenn der Verteidiger dem Vollzugsgericht die Beendigung des Vollmachtsverhältnisses mitteilt.

(2) Von der Begründung oder der Beendigung des Vollmachtsverhältnisses eines Untergebrachten mit einem Verteidiger hat das Vollzugsgericht den Verein und den Leiter des forensisch-therapeutischen Zentrums (der Krankenanstalt) zu verständigen.

Dritter Abschnitt

Behandlung und Betreuung

Grundsätze der Behandlung

§ 29. (1) Die Untergebrachten erhalten jene pflegerische, ärztliche und therapeutische, insbesondere psychiatrische, psychologische, psycho- oder sozialtherapeutische sowie sozialarbeiterische Behandlung und Betreuung, die zur Erreichung der Ziele der Unterbringung geboten sind (§ 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1).

(2) Die Untergebrachten sind umfassend sozial zu beraten und zu betreuen. § 75 StVG gilt sinngemäß entsprechend den besonderen Bedürfnissen und dem psychischen Zustand des Untergebrachten.

(3) Die Behandlung und Betreuung umfasst den gesamten Ablauf der Unterbringung und erstreckt sich auch auf die Zukunftsperspektive der Untergebrachten. Das gesamte Personal der Anstalt ist in die Betreuung zu integrieren. Arbeit, Ausbildung und Freizeitgestaltung sind integraler Bestandteil der Betreuung zur Erreichung des Vollzugsziels.

(4) Für die Wiedererlangung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Untergebrachten ist umfassend Sorge zu tragen. Erforderlichenfalls haben die Bediensteten der Anstalt von sich aus an die Untergebrachten heranzutreten, um sie zu beraten und zur Sorge um ihre Gesundheit zu motivieren (§ 3 Abs. 3).

(5) Die Untergebrachten haben bei Bedarf jedenfalls Anspruch auf medizinische Behandlung wie Versicherte nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955

Therapie- und Eingliederungsplan

§ 30. (1) Unverzüglich nach der Aufnahme ist für jeden Untergebrachten ein individueller vorläufiger Therapieplan zu erstellen. Spätestens sechs Wochen nach der Aufnahme muss ein individueller Therapie- und Eingliederungsplan vorliegen, der insbesondere die Persönlichkeit, das Alter, den Entwicklungsstand und die Lebensverhältnisse des Untergebrachten berücksichtigt. Der Plan ist mit dem Untergebrachten und auch mit seinem Erwachsenenvertreter, wenn ein solcher bestellt ist, ausführlich zu besprechen.

(2) Die Therapie- und Eingliederungspläne erstrecken sich vornehmlich auf die Form der Unterbringung, die Zuweisung zu Behandlungsgruppen, medizinische, psychotherapeutische und heilpädagogische Behandlung, Pflege, Unterricht, Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, Arbeit, Ausbildung, Freizeitgestaltung, Lockerung und die Eingliederung. Die Pläne sind mindestens alle sechs Monate zu überprüfen und dem forensisch-therapeutischen Fortschritt des Untergebrachten anzupassen.

Arbeit und Bildung

§ 31. (1) Die Untergebrachten sind im Rahmen des Therapie- und Behandlungsplanes zu beschäftigen.

(2) Für die Arbeit der strafrechtlich Untergebrachten gelten die §§ 44 bis 55 StVG sinngemäß mit folgenden Abweichungen:

1. Die Arbeit ist in den Therapieplan zu integrieren. Bei der Arbeitszuweisung (§ 47 Abs. 1 erster Satz StVG) ist insbesondere auf die Behandlungs- und Betreuungsbedürfnisse des Untergebrachten sowie auf die voraussichtliche Dauer der Unterbringung Rücksicht zu nehmen.
2. Untergebrachte nach § 21 Abs. 2 StGB sind zur Arbeit verpflichtet, solange die Unterbringung auf die Strafzeit angerechnet wird. Danach ist ihnen ebenso wie Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB geeignete Arbeit (Z 1, Z 3) anzubieten, sofern das nach dem psychischen Zustand des Untergebrachten sinnvoll ist. Zu Arbeiten, bei denen die Gefahr ernster gesundheitlicher Schäden besteht, dürfen die Untergebrachten nicht herangezogen werden. Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes sind einzuhalten.
3. Die Teilnahme an der plangemäßen Therapie, die arbeitstherapeutische Beschäftigung des Untergebrachten sowie seine Teilnahme an Unterricht und Fortbildung (§ 32; § 57 Abs. 1 StVG) gelten als Arbeit und sind bis zu sechs Stunden täglich mit der niedrigsten Arbeitsvergütung zu entlohnen.
4. Die Art der Beschäftigung und Ausbildung ist zu ändern, wenn dies zur Erreichung der Vollzugszwecke geboten ist.

Unterricht, berufliche Eingliederung

§ 32. (1) Den Untergebrachten ist die Möglichkeit zu geben, entsprechend ihren Bedürfnissen, ihrer Vorbildung und ihren persönlichen Fähigkeiten einen Schulabschluss nachzuholen, eine Berufsausbildung zu absolvieren und sich beruflich weiterzubilden. Dies kann auch durch die Vermittlung von Fernlehrgängen geschehen.

(2) Zeugnisse und Teilnahmebescheinigungen enthalten keine Hinweise auf die Unterbringung.

(3) Untergebrachten, die in einer in der Haft begonnenen oder fortgesetzten Berufsausbildung (§ 48) einen zufriedenstellenden Fortschritt erzielt haben, kann nach ihrer Entlassung Gelegenheit gegeben werden, die Berufsausbildung bis zum vorgesehenen Abschluss in der Anstalt fortzusetzen.

Freizeitgestaltung

§ 33. (1) Den Untergebrachten soll bei der Gestaltung ihrer Freizeit geholfen werden, insbesondere durch Angebote zur Fortbildung, zu sportlicher und gesellschaftlicher Betätigung sowie durch Veranstaltungen. In diesem Sinn erhalten die Untergebrachten Gelegenheit und Anregungen, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Freizeitangebote und tagesstrukturierende Maßnahmen sind innerhalb des forensisch-therapeutischen Zentrums zu gewährleisten.

(2) Der Aufenthalt im Freien ist zu fördern. Jedem Untergebrachten ist täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien zu ermöglichen.

(3) Auf Untergebrachte, die der deutschen Sprache nicht oder nicht ausreichend mächtig sind, ist Bedacht zu nehmen.

Seelsorge

§ 34. (1) Die Untergebrachten haben das Recht auf Religionsausübung. Insbesondere haben sie Anspruch auf seelsorgliche Betreuung und auf Besuche durch Seelsorger ihres Religionsbekenntnisses. Diese Besuche sind jedenfalls während der Amtsstunden zu ermöglichen, in dringenden Fällen auch außerhalb der Amtsstunden, soweit nicht unabwiesbare Sicherheitsbelange entgegenstehen. Die Untergebrachten dürfen an religiösen Veranstaltungen ihrer Religionsgemeinschaft in der Einrichtung teilnehmen und in angemessenem Umfang religiöse Schriften und kultische Gegenstände ihres Religionsbekenntnisses besitzen.

(2) An Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft in der Einrichtung dürfen die Untergebrachten teilnehmen, wenn der Seelsorger dieser Gemeinschaft zustimmt.

(3) Aus zwingenden Gründen der Therapie, des geordneten Zusammenlebens und der Sicherheit können Untergebrachte nach Rücksprache mit dem Seelsorger von Veranstaltungen in der Einrichtung ausgeschlossen werden und kann der Besitz an kultischen Gegenständen und Schriften eingeschränkt werden.

(4) Die Besuche von Seelsorgern gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften dürfen nicht überwacht werden.

Unterhalt und Soziale Sicherheit

§ 35. (1) Die Untergebrachten haben Anspruch auf Unterhalt.

(2) §§ 76 bis 84 StVG über die soziale Fürsorge und Sicherheit sind für Untergebrachte sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Untergebrachten können zur externen Heilfürsorge und Versorgung der für das forensisch-therapeutische Zentrum zuständigen Gebietskrankenkasse zugeteilt werden. § 144 Abs. 3 ASVG gilt nicht. Der Gebietskrankenkasse werden die ihr entstandenen Kosten und der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten ersetzt.

(4) Der Bund kann diesen Ersatz in Pauschbeträgen gewähren. Das Bundesministerium für Justiz hat die Pauschbeträge nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 ASVG) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festzusetzen. Ersatzansprüche von Gebietskrankenkassen sind ausgeschlossen, wenn sie nicht spätestens sechs Monate nach Beendigung der Leistungen beim Bundesministerium für Justiz geltend gemacht werden.

(5) Für Streitigkeiten über Ersatzansprüche gelten die Vorschriften über das Verfahren bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Fürsorgeträger gemäß Abschnitt II des Fünften Teiles des ASVG dem Sinne nach.

Körperpflege und Hygiene

§ 36. (1) In den Anstalten ist auf Hygiene zu achten. Die Untergebrachten haben ihren Körper zu pflegen, wie es Gesundheit und Sauberkeit erfordern.

(2) § 42 Abs. 2 StVG gilt entsprechend.

Erkrankung

§ 37. (1) Wenn sich ein Untergebrachter krank meldet, wenn er einen Unfall erlitten hat oder auf andere Weise verletzt worden ist, wenn er einen Selbstmordversuch unternommen oder wenn sein Aussehen oder Verhalten sonst die Annahme nahelegen, dass er abgesehen von der für die Unterbringung ursächlichen psychischen Störung einer ärztlichen Behandlung bedarf, körperlich oder geistig krank ist, so ist dies dem zuständigen Arzt mitzuteilen.

(2) Der zuständige Arzt hat in diesen Fällen den Untergebrachten zu untersuchen und dafür Sorge zu tragen, dass der Untergebrachte die nötige ärztliche, gegebenenfalls fachärztliche Behandlung und Pflege erhält. Der Arzt hat ferner festzustellen, ob der Untergebrachte krank, ob er bettlägerig krank und wo er unterzubringen ist.

(3) Kann der zuständige Arzt nicht erreicht werden, so ist in dringenden Fällen ein anderer Arzt herbeizurufen. Ein anderer Arzt ist ferner zuzuziehen, wenn der zuständige Arzt dies nach Art und Schwere des Falles für zweckmäßig hält oder wenn der Untergebrachte bei Verdacht einer ersten Erkrankung darum ansucht und die Kosten dafür übernimmt.

(4) Kann ein kranker oder verletzter Untergebrachter im forensisch-therapeutischen Zentrum nicht sachgemäß behandelt werden, so ist er in ein anderes forensisch-therapeutisches Zentrum, in eine geeignete Krankenanstalt oder zu einer ambulanten Behandlung zu bringen. Die öffentlichen Krankenanstalten sind verpflichtet, den Betroffenen zu behandeln, erforderlichenfalls stationär aufzunehmen und seine Bewachung zuzulassen.

(5) Kann der Untergebrachte wegen seiner Krankheit oder sonst wegen seines Zustandes nicht in einem forensisch-therapeutischen Zentrum unterbracht werden, so ist nach §§ 20 bis 22 vorzugehen.

Ärztliche Behandlung

§ 38. (1) Der Untergebrachte darf nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft behandelt werden. Die Behandlung darf zu ihrem Zweck nicht außer Verhältnis stehen. Eine medizinische Behandlung, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist (besondere Heilbehandlung), darf nur erfolgen, wenn die Vorteile für den Betroffenen insgesamt die mit dem Eingriff verbundenen Belastungen, Nachteile und Gefahren eindeutig überwiegen.

(2) Der Grund und die Bedeutung der Behandlung sind dem Untergebrachten zu erläutern und mit ihm zu besprechen, soweit dies nicht seinem Wohl abträglich ist. Die Erläuterungen sind auch einem Erwachsenenvertreter zu geben, dessen Wirkungskreis Willenserklärungen zur Behandlung des Untergebrachten umfasst, sowie einem allfälligen Vorsorgebevollmächtigten, dessen Wirkungskreis Willenserklärungen zur Behandlung des Untergebrachten umfasst (im Folgenden: Vorsorgebevollmächtigter). Der Vertreter nach § 25 ist auf sein Verlangen zu unterrichten.

(3) Soweit der Untergebrachte einsichts- und urteilsfähig ist, darf er nicht ohne seine Einwilligung behandelt werden. Eine besondere Heilbehandlung (Abs. 1 letzter Satz) bedarf seiner schriftlichen Einwilligung und der vorausgehenden Bewilligung des Vollzugsgerichts.

(4) Ist der Untergebrachte nicht einsichts- und urteilsfähig, so darf er nur mit Einwilligung seines Erwachsenenvertreters oder wenn ein Vorsorgebevollmächtigter vorhanden ist, nur mit dessen Einwilligung behandelt werden. Eine besondere Heilbehandlung (Abs. 1 letzter Satz) darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Erwachsenenvertreters oder des Vorsorgebevollmächtigten und nach Bewilligung des Vollzugsgerichts vorgenommen werden.

(5) Ist der Untergebrachte nicht einsichts- und urteilsfähig und hat er keinen Erwachsenenvertreter oder Vorsorgebevollmächtigten, so ist die Bestellung eines Erwachsenenvertreters zu veranlassen. Bis dieser bestellt ist, bedarf jede Behandlung der vorangehenden Bewilligung des Vollzugsgerichts.

(6) Entsprechendes gilt für Untersuchungen, die mit einem Eingriff in die körperliche Unversehrtheit verbunden sind.

(7) Medizinische Experimente an Untergebrachten und eine Organspende von Untergebrachten sind ausnahmslos unzulässig.

(8) Die §§ 72 (Verständigung im Krankheitsfall), 73 (Zahnbehandlung und Zahnersatz), 73a (Legalzession bei Schäden durch Dritte) und 74 StVG (Schwangerschaft) gelten sinngemäß.

Behandlung im Notfall und bei übertragbaren Krankheiten

§ 39. (1) Ein Untergebrachter kann ohne Einwilligung und ohne gerichtliche Bewilligung (§ 38) behandelt werden, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Entscheidung des Einwilligungsberechtigten oder der Bewilligung des Gerichts verbundene Aufschub das Leben des Untergebrachten gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit des Untergebrachten verbunden wäre. Über die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Behandlung entscheidet der Anstaltsleiter im Einvernehmen mit dem ärztlichen Leiter oder dem diensthabenden Facharzt für Psychiatrie. Der Anstaltsleiter hat den Erwachsenenvertreter oder Vorsorgebevollmächtigten sowie den Vertreter nach § 25 unverzüglich von der Behandlung zu verständigen.

(2) Verweigert der Untergebrachte beharrlich die Aufnahme von Nahrung, so ist er ärztlich zu beobachten. Sobald es erforderlich ist, ist er nach Anordnung und unter unmittelbarer Aufsicht des Arztes zwangsweise zu ernähren, soweit dies ohne Gefahr für den Betroffenen geschehen kann.

(3) Jeder Untergebrachte hat sich den zumutbaren Untersuchungen und Behandlungen zu unterziehen, die erforderlich sind, um der Gefahr einer Übertragung von ansteckenden Krankheiten entgegenzuwirken. Er darf dabei nicht einer Lebensgefahr oder der Gefahr einer schweren Verletzung oder Gesundheitsschädigung oder einer länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgesetzt werden. Die Verpflichtung kann erforderlichenfalls mit Zwang durchgesetzt werden, soweit dies angemessen und nicht mit Lebensgefahr verbunden ist.

Vierter Abschnitt

Durchführung des Vollzugs

Aufnahme

§ 40. (1) Bei der Aufnahme werden die Untergebrachten über ihre Rechte und Pflichten mündlich und schriftlich unterrichtet. Eine Person ihres Vertrauens sowie der Vertreter nach § 25 und gegebenenfalls der Erwachsenenvertreter des Aufgenommenen sind unverzüglich von der Aufnahme zu benachrichtigen.

(2) Jeder Untergebrachte ist unverzüglich ärztlich zu untersuchen; wird er aus einer anderen Anstalt überstellt und bestehen keine Anzeichen dafür, dass eine ärztliche Intervention dringend erforderlich ist, kann die Untersuchung auf den nächsten Werktag verschoben werden. Der Untergebrachte ist spätestens am ersten Werktag nach der Aufnahme der ärztlichen Leitung vorzustellen.

(3) Die Untergebrachten dürfen ihre Sachen nach Maßgabe des § 42 behalten. Geld ist ihnen als Eigengeld gutzuschreiben; ausländisches Geld ist zuvor in inländisches umzuwechseln.

(4) Die Untergebrachten sind unverzüglich darin zu unterstützen, notwendige Maßnahmen für ihre Familien und hilfsbedürftigen Angehörigen sowie ihre Vermögensangelegenheiten zu veranlassen. Sind Untergebrachte nicht in der Lage, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und haben sie keinen gesetzlichen Vertreter, so ist die Bestellung eines Erwachsenenvertreters beim PflEGschaftsgericht (§ 109 Jurisdiktionsnorm – JN, RGBI. Nr. 111/1895) anzuregen.

Unterbringung

§ 41. (1) Die Baulichkeiten, insbesondere die Beschaffenheit und Ausstattung der Räume, in denen die Betroffenen untergebracht werden, haben zeitgemäß zu sein und dem aktuellen Stand der Wissenschaft zur Behandlung und Betreuung psychisch Kranker zu entsprechen. Sie sind den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen (§ 3 Abs. 5).

(2) Die Untergebrachten sind bei Tag in Einheiten und Gemeinschaften (Wohngruppen) unterzubringen, die den Aufbau und die Pflege sozialer Beziehungen fördern. Bei Nacht sind sie einzeln unterzubringen. Abweichungen sind anzuordnen, soweit Pflege und Therapie oder Belange der Sicherheit es erfordern. Solche Anordnungen sind zu dokumentieren.

(3) Das Rauchen ist nur in besonders gekennzeichneten Bereichen gestattet. Nichtraucher sind zu schützen.

Persönlicher Gewahrsam

§ 42. (1) Die Untergebrachten dürfen Gegenstände, die sie außerhalb der Anstalt rechtmäßig besitzen dürften, zum Gebrauch in der Anstalt einbringen, erwerben und besitzen; dies gilt insbesondere für Gegenstände zur Körperpflege, zur Fortbildung und zur Freizeitgestaltung. Das Recht auf persönlichen Besitz darf nur eingeschränkt werden, soweit es die Behandlung und Betreuung des Untergebrachten, das geordnete Zusammenleben in der Anstalt – insbesondere im Hinblick auf die außergewöhnliche Menge der Gegenstände – oder die Sicherheit in der Anstalt erfordern.

(2) Den Untergebrachten ist der Bezug von Gegenständen regelmäßig und in angemessenem Umfang zu ermöglichen und im Wege der Anstalt zu vermitteln. Die Gegenstände sind vor dem Eingang in die Anstalt zu kontrollieren.

(3) Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen sich die Untergebrachten auch Leistungen im Wege der Anstalt verschaffen.

(4) Die Untergebrachten dürfen über eingebrachte Gegenstände keine entgeltlichen Geschäfte mit anderen Insassen abschließen. Bargeld und Mobiltelefone dürfen sie in der Anstalt nur besitzen, soweit es ihnen aus therapeutischen Gründen ausdrücklich erlaubt wurde.

(5) Die Untergebrachten sind insbesondere berechtigt, eigene Kleidung und eigene Wäsche zu tragen, soweit die regelmäßige Reinigung der Wäsche im forensisch-therapeutischen Zentrum möglich ist oder außerhalb des Zentrums durch dessen Vermittlung besorgt werden kann. Eine kennzeichnende Anstaltskleidung ist unzulässig.

(6) Generell verbotene Gegenstände wie Suchtmittel oder Waffen sowie Gegenstände, deren Besitz oder Gebrauch nach Abs. 1 untersagt wurde, sind den Untergebrachten abzunehmen und, soweit sie nicht einzuziehen sind oder anderen rechtlichen Verfahren unterliegen, auf Kosten der Untergebrachten aufzubewahren oder an von ihnen benannte Personen zu senden. Soweit dies nicht möglich oder zweckmäßig ist, kann das forensisch-therapeutische Zentrum die Sachen für den Untergebrachten veräußern. Geringwertige oder gefährliche Gegenstände können auch vernichtet werden, soweit eine andere Verwertung ausscheidet.

(7) Gegenstände, die in der Hand der Untergebrachten Sicherheitsbelange beeinträchtigen können, dürfen weggenommen oder unbrauchbar gemacht werden.

(8) Die Untergebrachten dürfen über Haus- und Eigengeld uneingeschränkt verfügen.

Durchsuchung

§ 43. (1) Bei begründetem Anlass dürfen Räume, die Untergebrachten selber sowie ihre Sachen im erforderlichen Maße durchsucht werden. Bei der Aufnahme (§ 40) ist jeder Untergebrachte zu durchsuchen. Hat sich ein Untergebrachter ohne Überwachung außerhalb der Anstalt aufgehalten, so ist er beim Wiedereintreten in die Anstalt zu durchsuchen, soweit dies nicht ausnahmsweise als entbehrlich anzusehen ist.

(2) Bei Untergebrachten, bei denen die besondere Gefahr von Gewalttätigkeiten oder einer Selbstbeschädigung besteht, dürfen Durchsuchungen auch ohne konkreten Anlass stattfinden.

(3) Die Untergebrachten dürfen nur in Gegenwart eines Dritten, ihre Sachen nur in ihrer oder in Gegenwart eines Dritten durchsucht werden. Durchsuchungen sind möglichst schonend, Personendurchsuchungen von Bediensteten des Geschlechts des Untergebrachten durchzuführen. Die Bediensteten des forensisch-therapeutischen Zentrums haben sich dabei auf eine Durchsuchung der Kleidung und eine Besichtigung des Körpers zu beschränken. Die mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung ist in Anwesenheit zweier Bediensteter des Geschlechtes des Untergebrachten und in Abwesenheit von Mituntergebrachten und Personen des anderen Geschlechtes durchzuführen.

(4) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, die zu durchsuchende Person habe einen Gegenstand in ihrem Körper versteckt, ist ein Arzt mit der Durchsuchung zu betrauen.

Beschränkungen der Bewegungsfreiheit

§ 44. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, dürfen die strafrechtlich Untergebrachten das forensisch-therapeutische Zentrum nicht verlassen.

(2) Im Übrigen sollen sich die Untergebrachten in der Anstalt so weit wie möglich frei bewegen können. Ihre Bewegungsfreiheit in der Anstalt ist nur einzuschränken, soweit dies aus organisatorischen Gründen und zur Gewährleistung des geordneten Zusammenlebens, aufgrund ihres Gesundheitszustandes zur Sicherung und zur Behandlung und Betreuung des Untergebrachten oder im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Untergebrachten oder eines anderen oder zur Verhinderung einer Straftat erforderlich ist. Die Einschränkungen dürfen nach Art und Umfang zu ihrem Zweck nicht außer Verhältnis stehen.

Verkehr mit der Außenwelt

§ 45. (1) Die Untergebrachten haben das Recht, mit anderen Personen schriftlich oder fernmündlich zu verkehren und von ihnen Besuche zu empfangen. Die Kontakte sind im Sinne der Behandlung und Reintegration des Untergebrachten zu fördern und entsprechend auszugestalten. Die Anstalten sind entsprechend einzurichten und in ausreichendem Umfang auszustatten (insbesondere mit Besuchsräumen und Telefonzellen); es sind ausreichend Besuchszeiten vorzusehen, wobei insbesondere auch die Bedürfnisse berufstätiger oder sonst anderweitig gebundener Besucher (z.B. Kinderbetreuung) zu berücksichtigen sind.

(2) Die Untergebrachten dürfen Pakete empfangen. Diese dürfen jedoch keine Genussmittel und keine verderblichen Nahrungsmittel enthalten. Einlangendes Geld ist ihnen – nach allfälliger Umwechslung in inländisches – als Eigengeld gutzuschreiben (§ 40 Abs. 3).

(3) Der Verkehr des Untergebrachten mit der Außenwelt darf nur überwacht oder sonst eingeschränkt werden, soweit dies – im Rahmen der nach Abs. 1 geschaffenen Möglichkeiten – aus zwingenden organisatorischen Gründen sowie zur Gewährleistung der nötigen Sicherheit in der Anstalt, zur Behandlung und Betreuung des Untergebrachten oder zur Abwehr einer Gefahr für Leben oder Gesundheit des Untergebrachten oder eines anderen oder zur Verhinderung einer Straftat erforderlich ist.

(4) Es ist dafür zu sorgen, dass keine unerlaubten oder gefährlichen Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden. Einlangende Sendungen sind zu kontrollieren. Geöffnet werden dürfen sie dabei nur in Anwesenheit des Untergebrachten.

(5) Generelle Einschränkungen regelt die Hausordnung. Im Übrigen sind Einschränkungen besonders anzuordnen, in der Krankengeschichte unter Angabe des Grundes zu dokumentieren sowie unverzüglich dem Untergebrachten und dessen Vertreter nach § 25 mitzuteilen.

(6) Der Kontakt des Untergebrachten mit seinem Verteidiger, mit seinem Erwachsenenvertreter oder einem sonstigen gesetzlichen Vertreter sowie mit seinem Vertreter gemäß § 25 innerhalb der Amtszeiten darf nicht eingeschränkt werden. Für den Kontakt mit einem Seelsorger gilt § 34. In dringenden Fällen sind Besuche dieser Personen auch außerhalb der Amtszeiten zu ermöglichen. Für den Schriftverkehr mit öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen gilt § 90b StVG sinngemäß, für Besuche dieser Personen gilt § 96 StVG sinngemäß.

(7) Die Untergebrachten haben die Kosten für Sendungen und Telefonate (elektronischen Datenverkehr) selbst zu tragen. Es dürfen ihnen nur die tatsächlichen Kosten, die Post und Telekommunikationsunternehmen verlangen, in Rechnung gestellt werden; dies gilt auch dann, wenn die Kommunikationseinrichtungen von einem Dritten im Auftrag der Anstalt zur Verfügung gestellt werden und dieser direkt mit den Untergebrachten abrechnet. Bedürftige Untergebrachte erhalten kostenlos Schreibmaterial; ihr Briefporto übernimmt die Anstalt, sie dürfen in angemessenem Umfang und unter Berücksichtigung der anfallenden Kosten auf Kosten der Anstalt telefonieren. Wenn es die Therapie fördert, übernimmt die Anstalt bei Bedürftigkeit im angemessenen Umfang auch die Kosten für Paketsendungen und andere Kosten des Verkehrs mit der Außenwelt.

Verhalten von Besuchern

§ 46. (1) Besucher der Anstalt haben die Hausordnung einzuhalten. Insbesondere haben sie Gegenstände, die nach der Hausordnung nicht in die Anstalt eingebracht werden dürfen, beim Betreten abzugeben. Soweit es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, ist das Betreten der Anstalt davon abhängig zu machen, dass der Besucher beim Betreten der Anstalt sich und seine Sachen auf angemessene Weise durchsuchen lässt.

(2) Besucher dürfen Gegenstände nur über Vermittlung der Anstalt an Untergebrachte übergeben oder von ihnen übernehmen.

(3) Besucher, die trotz Mahnung gegen das Gesetz oder gegen die Hausordnung verstoßen, sind aus der Anstalt zu weisen.

Ausführungen und Überstellungen

§ 47. (1) Ein strafrechtlich Untergebrachter darf ausgeführt werden, wenn eine inländische Behörde oder Sicherheitsdienststelle darum ersucht oder wenn dazu aus Vollzugs- oder anderen Verwaltungsgründen Veranlassung besteht.

(2) Eine Ausführung, um die der Untergebrachte ersucht, ist bis zum Höchstausmaß von vierundzwanzig Stunden zu gestatten, soweit zur Erledigung besonders wichtiger und unaufschiebbarer Angelegenheiten persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Natur die Anwesenheit des Untergebrachten an einem Ort außerhalb des forensisch-therapeutischen Zentrums dringend erforderlich und die Ausführung nach der Wesensart des Untergebrachten, seinem Vorleben und seiner Aufführung während der Anhaltung unbedenklich und ohne Beeinträchtigung des Dienstes und der Ordnung im forensisch-therapeutischen Zentrum möglich ist.

(3) Eine unvermeidliche Nächtigung während der Ausführung hat in der nächstgelegenen geeigneten Justizanstalt zu geschehen.

(4) Vor und nach jeder Ausführung oder Überstellung ist der Untergebrachte zu durchsuchen. Fesseln sind im notwendigen Umfang anzulegen, soweit dies aus Sicherheitsgründen oder wegen Fluchtgefahr erforderlich ist.

(5) § 105a StVG über die Wegweisung Unbeteiligter bei Ausführungen und Überstellungen gilt sinngemäß.

Hausordnung

§ 48. (1) Der Leiter des forensisch-therapeutischen Zentrums erlässt eine Hausordnung. Diese konkretisiert insbesondere die Rechte und Pflichten der Untergebrachten in der konkreten Anstalt und regelt die praktischen Abläufe. Die Hausordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz.

(2) Das Bundesministerium für Justiz erlässt Richtlinien für Hausordnungen.

(3) Zur Hausordnung sind Erläuterungen zu verfassen, die in leicht verständlicher Sprache den Unterbrachten ihre Rechte und Pflichten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse der Einrichtung erklären. Die Hausordnung und die Erläuterungen sind den Unterbrachten alsbald nach der Aufnahme auszuhändigen und bei Bedarf zu erläutern.

Fünfter Abschnitt:

Vollzugslockerungen

Lockerungen

§ 49. (1) Der Anstaltsleiter kann zu therapeutischen Zwecken und zur Vorbereitung einer bedingten Entlassung bei einem Unterbrachten Vollzugslockerungen festlegen. Solche Lockerungen sind insbesondere:

1. Arbeiten sowie Aufenthalt im Freien (§ 33 Abs. 2) außerhalb der Anstalt ohne Bewachung;
2. Verlassen der Anstalt zum Zweck der Berufsausbildung und –fortbildung oder der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen;
3. ein oder zwei Ausgänge im Sinne des § 99a StVG im Monat auch zu anderen als den dort genannten Zwecken.

(2) Lockerungen dürfen nur vorgesehen werden, wenn mit Grund angenommen werden kann, dass der Unterbrachte – gegebenenfalls unter Anordnung entsprechender Bedingungen und Auflagen sowie mit einer entsprechenden Betreuung – diese Lockerungen nicht missbrauchen und insbesondere keine Straftaten begehen werde oder versuchen werde, sich dem weiteren Vollzug zu entziehen. Eine elektronische Überwachung (§ 11) ist zulässig. Gegebenenfalls ist auch festzulegen, wann der Unterbrachte in die Anstalt zurückzukehren hat.

(3) Die Anordnung, dass ein Unterbrachter Arbeiten ohne Bewachung außerhalb des forensisch-therapeutischen Zentrums und nicht für einen zu diesem gehörenden Wirtschaftsbetrieb zu verrichten hat (Freigang), bedarf der Zustimmung des Unterbrachten.

Weitere Lockerungen

§ 50. (1) Soweit dies zur Behandlung des Zustandes des Unterbrachten oder zur Vorbereitung auf das Leben außerhalb der Anstalt notwendig oder zweckmäßig erscheint, hat der Anstaltsleiter unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 auch andere als die vorstehend genannten Lockerungen der Unterbringung festzulegen. Ihr Umfang und Inhalt sowie die festgelegten Bedingungen und Auflagen sind dabei genau zu beschreiben und dem Unterbrachten auf eine für ihn verständliche Weise zur Kenntnis zu bringen.

(2) Lockerungen, die mit einem Aufenthalt außerhalb der Anstalt über Nacht verbunden sind, dürfen nur gewährt werden, wenn die Unterkunft und der Unterhalt des Unterbrachten gesichert sind. Ist mit der Lockerung eine Entwöhnungsbehandlung, eine psychotherapeutische oder eine medizinische Behandlung außerhalb des forensisch-therapeutischen Zentrums oder der Aufenthalt in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung oder einem Heim verbunden, hat der Bund die Kosten dafür zu übernehmen, soweit der Betroffene keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer Krankenversicherung hat; § 8 gilt sinngemäß.

(3) Mit seiner Zustimmung darf der Unterbrachte im Zuge einer Vollzugslockerung auch Arbeiten verrichten; § 31 gilt sinngemäß. Für Unterbrachte nach § 21 Abs. 2 StGB gilt die Arbeitspflicht im Sinne des § 66a Abs. 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977 in der geltenden Fassung während der Lockerung der Unterbringung nach Abs. 1 jedenfalls als erfüllt.

(4) Lockerungen nach Abs. 1, die mit einem Aufenthalt außerhalb des forensisch-therapeutischen Zentrums über Nacht verbunden sind, dürfen bis zu drei Monate dauern. Sie können auch wiederholt gewährt werden.

Entscheidung über Lockerungen

§ 51. (1) Über Vollzugslockerungen und deren Widerruf entscheidet der Anstaltsleiter. Er hat zuvor eine Äußerung der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter einzuholen, soweit dies zur Beurteilung der Voraussetzungen zweckmäßig erscheint. Soweit dies zur Verhinderung der Gefahr eines Missbrauchs erforderlich ist, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen sowie die Anwendung der für eine elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes angemessenen, technisch geeigneten Mittel der elektronischen Aufsicht anzuordnen. Von der Bewilligung einer Lockerung nach § 49 Abs. 1 Z 3 und nach § 50 Abs. 1 ist die Sicherheitsbehörde des für die Zeit der Lockerung in Aussicht genommenen Aufenthaltsortes des Unterbrachten zu verständigen.

(2) Der Anstaltsleiter kann Lockerungen jederzeit wieder rückgängig machen. Erforderlichenfalls ist die Rückkehr des Betroffenen in die Anstalt zu veranlassen. Eine Lockerung darf allerdings nicht allein deshalb rückgängig gemacht werden, weil eine bedingte Entlassung abgelehnt worden ist.

Sechter Abschnitt

Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Sicherungsmaßnahmen, Festnahme

§ 52. (1) Zur Sicherung des Vollzugs der Unterbringung, zur Identitätsfeststellung und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens im forensisch-therapeutischen Zentrum dürfen auch gegen den Willen der Unterbrachten von ihnen Lichtbilder und Fingerabdrücke aufgenommen und Messungen an ihnen vorgenommen werden. Dazugehörige Unterlagen sind getrennt von Personal- und Krankenakten aufzubewahren und werden bei der Entlassung vernichtet.

(2) Zur Sicherung der Ordnung im forensisch-therapeutischen Zentrum sind der Leiter des forensisch-therapeutischen Zentrums oder damit besonders beauftragte Bedienstete des forensisch-therapeutischen Zentrums dazu ermächtigt, die Unterbrachten stichprobenweise oder bei Verdacht geeigneten Maßnahmen zur Feststellung des Konsums eines berauschenden Mittels zu unterziehen. Diese Maßnahmen haben unter Achtung des Ehrgefühls und der Menschenwürde des Betroffenen stattzufinden und dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein. Bei konkretem Verdacht auf Missbrauch von Suchtmitteln darf der Anstaltsleiter die Blutabnahme oder einen vergleichbar geringfügigen Eingriff anordnen, bei dem der Eintritt anderer als bloß unbedeutender Folgen ausgeschlossen ist; der Eingriff darf nur von einem Arzt und nur unter Beachtung aller medizinischer und hygienischer Standards vorgenommen werden.

(3) Videoüberwachungen sind unter sinngemäßer Anwendung des § 102b StVG zulässig.

(4) Halten sich Unterbrachte ohne Erlaubnis außerhalb des forensisch-therapeutischen Zentrums auf, kann dieses sie unter sinngemäßer Anwendung des § 106 StVG zurückbringen oder festnehmen lassen.

Unmittelbarer Zwang

§ 53. (1) Die Bediensteten des forensisch-therapeutischen Zentrums dürfen unmittelbare Gewalt nur anwenden:

1. im Falle der Notwehr (§ 3 StGB);
2. zur Überwindung eines Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder eines tätlichen Angriffes auf einen Beamten (§§ 269, 270 StGB);
3. zur Verhinderung der Flucht eines Unterbrachten und zu seiner Wiederergreifung;
4. gegenüber einer Person, die in das forensisch-therapeutische Zentrum eindringt, sich unbefugt dort aufhält und die Anstalt auf Aufforderung nicht unverzüglich verlässt oder einzudringen oder einen Unterbrachten zu befreien versucht;
5. zur Überwindung einer sonstigen die Sicherheit und Ordnung des Vollzuges der strafrechtlichen Unterbringung gefährdenden Nichtbefolgung einer Anordnung.

(2) Die Anwendung von Gewalt hat sich auf das notwendige Maß zu beschränken. Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Unmittelbarer Zwang hat zu unterbleiben, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Die Anwendung von Gewalt darf nur nach vorheriger Androhung erfolgen, es sei denn, dass dadurch der Zweck der Gewaltanwendung gefährdet würde.

(3) Inwieweit die Vollzugsbediensteten Waffen führen und welche Waffen zu führen sind, bestimmt das Bundesministerium für Justiz mit Verordnung. Für den Gebrauch von Waffen gilt § 105 Abs. 3 bis 7 StVG sinngemäß.

(4) Fieht ein Unterbrachter, so ist wie bei der Flucht eines Strafgefangenen vorzugehen (§ 106 StVG).

Besondere Sicherheitsmaßnahmen

§ 54. (1) Gegen Unterbrachte, bei denen in erhöhtem Maß Fluchtgefahr, die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr einer Selbsttötung oder einer Selbstverletzung besteht, sind die erforderlichen besonderen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.

(2) Besondere Sicherheitsmaßnahmen, die eine zusätzliche Beschränkung der Lebensführung des Unterbrachten mit sich bringen, sind:

1. die Anhaltung eines Untergebrachten in einem Einzelwohnraum, wobei der Untergebrachte täglich mindestens zwei Stunden in Gemeinschaft angehalten werden muss;
2. die fortwährende Beobachtung des Untergebrachten, auch mit technischen Hilfsmitteln;
3. die Entziehung von Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenständen oder Bekleidungsstücken, deren Missbrauch zu befürchten ist;
4. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände;
5. das Anlegen von Fesseln und die mechanische Fixierung.

(3) Der gerichtlichen Bewilligung bedürfen:

1. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum für mehr als eine Woche (§ 55 Abs. 1);
2. das Anlegen von Fesseln für mehr als drei Tage sowie die mechanische Fixierung für mehr als 24 Stunden (§ 55 Abs. 4).

(4) Besondere Sicherheitsmaßnahmen sind vom behandelnden Arzt oder der an dessen Stelle zuständigen Betreuungsperson, bei Abwesenheit des Arztes oder der zuständigen Betreuungsperson von einem sonst dazu bestimmten Bediensteten, jeweils besonders anzuordnen, in der Krankengeschichte unter Angabe des Grundes zu dokumentieren und unverzüglich dem Leiter des forensisch-therapeutischen Zentrums sowie dem Vertreter des Untergebrachten mitzuteilen. Der Leiter des forensisch-therapeutischen Zentrums hat unverzüglich über die Aufrechterhaltung der besonderen Sicherheitsmaßnahme zu entscheiden.

(5) Besondere Sicherheitsmaßnahmen sind aufrechtzuerhalten, soweit und solange dies das Ausmaß und der Fortbestand der Gefahr, die zu ihrer Anordnung geführt hat, unbedingt erfordern. Fallen die Gründe für die besondere Sicherungsmaßnahme weg, so hat der Leiter des forensisch-therapeutischen Zentrums die Maßnahme jedenfalls unverzüglich aufzuheben.

(6) In dem besonders gesicherten Raum dürfen nur Personen untergebracht werden, deren Gefährlichkeit für sich selbst, andere Personen oder Sachen die Unterbringung in einem anderen Raum nicht gestattet. Der besonders gesicherte Raum muss ausreichende Luftzufuhr und genügendes Tageslicht aufweisen. Soweit keine Bedenken bestehen, sind einem in dem besonders gesicherten Raum Untergebrachten jedenfalls eine Matratze und zur Einnahme der Mahlzeiten ein Löffel zur Verfügung zu stellen.

(7) Einem Untergebrachten dürfen im notwendigen Umfang Fesseln angelegt werden, wenn und solange die gegenwärtige Gefahr besteht, dass er gegen Personen erheblich gewalttätig wird oder sich selbst verletzt oder tötet und andere Sicherheitsmaßnahmen den Umständen nach nicht möglich sind oder nicht ausreichen. Reichen Fesseln nicht aus, so darf er unter denselben Voraussetzungen auch mechanisch fixiert werden. Der Untergebrachte ist auf gefährliche Gegenstände zu durchsuchen und ständig zu überwachen; im Falle der Fixierung ist er ständig durch einen Bediensteten persönlich zu betreuen und zu überwachen (Sitzwache).

Gerichtliche Bewilligung und Kontrolle besonderer Sicherheitsmaßnahmen

§ 55. (1) Wenn absehbar ist, dass die Unterbringung eines Betroffenen in einem besonders gesicherten Raum mehr als eine Woche hindurch wird aufrechterhalten werden müssen oder wenn sie schon fünf Tage – wenngleich mit Unterbrechungen – gedauert hat, ist sofort und auf schnellstem Weg das Vollzugsgericht zu verständigen.

(2) Das Vollzugsgericht entscheidet auf Antrag des Anstaltsleiters über die weitere Aufrechterhaltung der Maßnahme. Bewilligt das Vollzugsgericht die Aufrechterhaltung, so hat es zugleich deren zulässige Höchstdauer zu bestimmen. In gleicher Weise kann es die gesetzte Frist verlängern. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn sie das Gericht nicht spätestens am fünften Tag nach seiner Verständigung bewilligt hat.

(3) Eine Fesselung oder eine Fixierung darf nur befristet angeordnet werden, längstens für jeweils 24 Stunden. Sie ist dem Untergebrachten anzukündigen.

(4) Willigt der Untergebrachte in eine Fixierung nicht ein oder ist abzusehen, dass sie über 24 Stunden hinaus wird aufrecht erhalten werden müssen, oder hat sie – wenngleich mit Unterbrechungen – bereits 24 Stunden gedauert, so ist sofort und auf schnellstem Weg das Vollzugsgericht zu verständigen, das auf Antrag des Anstaltsleiters über die weitere Anwendung der Sicherheitsmaßnahme entscheidet. Gleiches gilt für eine Fesselung, die – wenn auch mit Unterbrechungen – länger als drei Tage aufrechterhalten werden soll oder bereits drei Tage gedauert hat. Abs. 2 gilt entsprechend. Bei einer Fixierung hat das Gericht innerhalb von zwei Werktagen zu entscheiden; die vom Gericht festzusetzende Höchstdauer darf jeweils fünf Tage nicht überschreiten.

(5) Fallen die Gründe für die besondere Sicherungsmaßnahme weg, so hat der Leiter des forensisch-therapeutischen Zentrums die Maßnahme jedenfalls und unabhängig von einer gerichtlichen Entscheidung unverzüglich aufzuheben (§ 53 Abs. 5).

(6) Auf Verlangen des Untergebrachten oder seines Vertreters nach § 25 hat das Vollzugsgericht unverzüglich über die Zulässigkeit einer Beschränkung der Bewegungsfreiheit oder einer besonderen Sicherheitsmaßnahme zu entscheiden; das Verlangen gilt als Einspruch gegen die Maßnahme (§ 71). Wurde die Maßnahme bereits beendet, so entscheidet das Gericht darüber, ob ihre Anordnung oder Aufrechterhaltung rechtmäßig war.

(7) Werden einem Untergebrachten für mehr als 48 Stunden Fesseln angelegt oder wird er mechanisch fixiert, so ist der Vertreter nach § 25 sowie gegebenenfalls auch sein Erwachsenenvertreter und sein Verteidiger unverzüglich und auf schnellstem Weg – nach Möglichkeit elektronisch – von Amts wegen zu verständigen.

Schadenersatz

§ 56. (1) Die Untergebrachten haben Aufwendungen des forensisch-therapeutischen Zentrums, die sie durch unerlaubtes Entfernen, Selbstverletzung, Verletzung anderer Untergebrachter oder Bediensteter oder durch Sachbeschädigung verursachen, zu ersetzen, soweit sie diese Aufwendungen zu vertreten haben.

(2) Ersatzforderungen dürfen nur insoweit durchgesetzt werden, als Therapie und Eingliederung der Untergebrachten nicht behindert werden.

Datenschutz

§ 57. Die §§ 15a bis 15c StVG gelten sinngemäß.

Disziplinarmaßnahmen

§ 58. (1) Ein Untergebrachter begeht eine disziplinarische Verfehlung, wenn er vorsätzlich

1. Anordnungen des Anstaltsleiters oder anderer Bediensteter des Vollzugs beharrlich nicht befolgt;
2. verbotene Gegenstände in seinem Gewahrsam hat;
3. soweit er zur Arbeit verpflichtet ist (§ 31 Abs. 2 Z 2 erster Satzteil), eine ihm zugewiesene Arbeit trotz Abmahnung nicht verrichtet;
4. einen anderen grob beleidigt oder körperlich misshandelt oder sich sonst einem Menschen gegenüber ungebührlich benimmt;
5. fremde Sachen beschädigt oder sonst eine Straftat begeht;
6. sonst in grober Weise gegen seine Pflichten nach dem Gesetz oder der Hausordnung verstößt.

(2) Der Untergebrachte ist vom aufsichtsführenden Bediensteten sofort auf sein Fehlverhalten hinzuweisen und zu ermahnen. Der Bedienstete hat die Maßnahmen anzuordnen, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt unmittelbar erforderlich sind. Insbesondere kann der Untergebrachte vorübergehend in sein Zimmer verwiesen oder sonst in seiner Bewegungsfreiheit in der Anstalt eingeschränkt werden.

(3) Die Verfehlung ist in der Therapie zu berücksichtigen und insbesondere mit dem Untergebrachten zu besprechen („Reflexionsgespräch“). Dabei ist der Untergebrachte auch auf die Folgen seines Fehlverhaltens hinzuweisen. Mit ihm ist in einer seinem psychischen Zustand angemessenen Weise zu erörtern, auf welche Weise ein weiteres Fehlverhalten verhindert werden kann. Erforderlichenfalls ist der Therapieplan entsprechend anzupassen; die notwendigen Verfügungen, um weiteres schwerwiegendes Fehlverhalten zu verhindern, sind zu treffen.

(4) Hat der Untergebrachte schuldhaft gehandelt und ist er normativ ansprechbar, so kann der Anstaltsleiter in schwerwiegenden Fällen eine Disziplinarstrafe verhängen, wenn dies trotz therapeutischer Maßnahmen notwendig ist, um dem Untergebrachten den Unwert seines Verhaltens vor Augen zu führen und weitere disziplinarische Verfehlungen zu verhindern. Disziplinarstrafen können sein:

1. der förmliche Verweis;
2. der strafweise Ausschluss vom Bezug oder von der Verwendung bestimmter Gegenstände (z.B. von der Ausspeisung) oder von bestimmten Tätigkeiten durch längstens zwei Wochen;
3. eine Geldbuße von höchstens 200 Euro.

(5) Disziplinarstrafen sind mit förmlicher Verfügung (§ 70 Abs. 5) nach einem Ermittlungsverfahren zu verhängen. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Vertreter des Untergebrachten, sein Erwachsenenvertreter und sein Verteidiger sind vom Verfahren zu verständigen; die Verfügung ist ihnen zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann binnen einem Monat Einspruch an das Vollzugsgericht erhoben werden (§ 71).

(6) Die getroffenen Maßnahmen nach Abs. 3 bis 5 sind im Personalakt des Betroffenen zu vermerken.

(7) Für gerichtliche Straftaten gilt § 118 StVG sinngemäß. Die Staatsanwaltschaft hat auf die strafrechtliche Verfolgung zu verzichten, wenn die von der Anstalt getroffenen Maßnahmen eine Verfolgung entbehrlich machen.

Siebter Abschnitt

Sonderbestimmungen für den Vollzug an Jugendlichen

Vollzug von Maßnahmen an Jugendlichen

§ 59. (1) Jugendliche und junge Erwachsene (§ 1 Z 5 Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG, BGBl. Nr. 599/1988) sind von Erwachsenen getrennt unterzubringen. Sie dürfen auch in gesonderten Bereichen der Justizanstalt Gerasdorf (forensisch-therapeutische Abteilung) untergebracht werden, wenn sie dort angemessen behandelt und betreut werden können. Vollenden sie in dieser Anstalt ihr 21. Lebensjahr, so dürfen sie bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres weiter dort bleiben, wenn es ihrem Wohl dient und kein schädlicher Einfluss auf andere untergebrachte Jugendliche oder junge Erwachsene zu erwarten ist; darüber entscheidet der Anstaltsleiter.

(2) Bei der Unterbringung in der Justizanstalt Gerasdorf darf vorgesehen werden, dass die Untergebrachten Einrichtungen des Strafvollzugs (insbesondere Werkstätten, Schul- und Ausbildungskurse, Freizeiteinrichtungen) gemeinsam mit Strafgefangenen benützen, wenn dadurch kein Nachteil für die Untergebrachten oder für die Strafgefangenen zu befürchten ist. Im Bereich der Haft- und Wohnräume sowie bei der Therapie sind die Untergebrachten jedoch stets von Strafgefangenen zu trennen.

(3) Jugendliche und junge Erwachsene sind ihrem Alter und ihrem Reifezustand entsprechend besonders und intensiv zu betreuen und zu behandeln. Ein Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie ist nach Möglichkeit beizuziehen. Die Betreuer haben über besondere pädagogische Kenntnisse zu verfügen.

(4) § 58 Abs. 1 bis 5 JGG gelten dem Sinn nach.

Vierter Teil

Entlassung aus der strafrechtlichen Unterbringung

Bedingte Entlassung

§ 60. (1) Aus der strafrechtlichen Unterbringung sind die Untergebrachten stets nur bedingt unter Festsetzung einer Probezeit zu entlassen.

(2) Der Untergebrachte ist bedingt zu entlassen, wenn anzunehmen ist, dass die Gefahr, dass er unter der Einwirkung seiner psychischen Störung eine Tat mit schweren Folgen begehen werde, so weit reduziert ist, dass die weitere Unterbringung – gegebenenfalls unter Festlegung von Voraussetzungen und Bedingungen (§ 64) – nicht mehr notwendig ist.

(3) Bei der Entscheidung sind insbesondere das Verhalten und die Entwicklung des Angehaltenen in der Anstalt, seine Persönlichkeit, sein Gesundheitszustand, sein Vorleben und seine Aussichten auf ein redliches Fortkommen sowie die Möglichkeiten zu berücksichtigen, auch nach der Entlassung durch Bedingungen und Anordnungen, durch Bewährungshilfe und erforderlichenfalls durch Überwachung (§§ 10 bis 11) auf den Betroffenen einzuwirken. Auch ist auf den Umstand Bedacht zu nehmen, inwieweit durch den bisherigen Vollzug der Maßnahme, insbesondere auch durch eine während des Vollzugs begonnene freiwillige Behandlung, die der Betroffene in Freiheit fortzusetzen bereit ist (§ 7 Abs. 3), eine Änderung der Verhältnisse, unter denen die Tat begangen wurde, eingetreten ist oder eine solche Änderung durch andere Maßnahmen nach §§ 7 bis 11 erreicht werden kann.

(4) Eine untergebrachte Person, die – abgesehen von kurzfristigen, insbesondere administrativ bedingten Unterbrechungen – ein Jahr in Lockerungen der Unterbringung verbracht hat, die mit einem Aufenthalt außerhalb des forensisch-therapeutischen Zentrums auch über Nacht verbunden waren, ist bedingt zu entlassen, es sei denn, dass besondere Gründe die Annahme rechtfertigen, der Betroffene werde trotz der Bewährung während der Lockerungen ohne Fortdauer der strafrechtlichen Unterbringung mit hoher Wahrscheinlichkeit infolge seiner psychischen Störung eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen.

(5) Wird der Betroffene aus der Unterbringung vor Ablauf der Strafzeit bedingt entlassen, so ist er in den Strafvollzug zu überstellen (§ 24 Abs. 1 letzter Satz StGB).

Vorbereitung der Entlassung

§ 61. (1) Die Entlassung aus der Unterbringung ist von der Anstalt vorzubereiten. Der Anstaltsleiter hat die Vorbereitung einzuleiten, wenn sich die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass der Untergebrachte – wengleich erst nach Abklärung der konkreten Voraussetzungen und Bedingungen – in absehbarer Zeit entlassen werden könnte, oder wenn das Gericht eine Vorbereitung anordnet.

(2) Ziel der Vorbereitung ist es, für jeden betreuungsbedürftigen Entlassenen bedarfsorientiert die angemessene Lebens-, Wohn- und Betreuungsform zu finden, sei es in Vollzeitbetreuung einschließlich einer

Betreuung rund um die Uhr, in Teilzeitbetreuung einschließlich einer regelmäßig aufsuchenden Betreuung beispielsweise in einer betreuten Wohngemeinschaft oder ambulant einschließlich aufsuchender Betreuung in der eigenen Wohnung. Es sind die Kontakte zu allen Einrichtungen und Personen herzustellen, die den Betroffenen nach seiner Entlassung betreuen und unterstützen werden, und die entsprechenden Schnittstellen aufzubauen. Soweit möglich, sind entsprechende Betreuungspläne auszuarbeiten,

(3) Bei der Entlassungsvorbereitung ist auch ein Vorschlag für das Gericht auszuarbeiten, welche Voraussetzungen und Bedingungen festgelegt werden sollen.

Vorläufige Bewährungshilfe, Entlassungskonferenz

§ 62. (1) Das Vollzugsgericht hat im Rahmen der Vorbereitung der bedingten Entlassung (§ 61) vorläufige Bewährungshilfe anzuordnen, soweit dies zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit zweckmäßig erscheint; der Leiter des forensisch-therapeutischen Zentrums ist in die Entscheidung einzubinden.

(2) Der vorläufige Bewährungshelfer wird aus der Geschäftsstelle des möglichen zukünftigen sozialen Empfangsraums bestellt, soweit dieser absehbar ist.

(3) Der vorläufige Bewährungshelfer ist in die Vorbereitung der Entlassung einzubinden. Er hat aktiv darauf hinzuarbeiten, dass dem Betroffenen eine möglichst reibungsfreie Rückkehr in ein privates Umfeld ermöglicht wird, und insbesondere eng mit den Sozialen Diensten, den Nachbetreuungseinrichtungen und dem Entlassungsgericht mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, den sozialen Empfangsraum für die Zeit nach der Entlassung vorzubereiten und einen konfliktfreien Übergang zu gewährleisten.

(4) Im Rahmen der vorläufigen Bewährungshilfe ist eine Sozialnetzkonferenz unter Einbeziehung professioneller Betreuungspersonen sowie des sozialen Netzes des Betroffenen einzurichten (Entlassungskonferenz). Diese hat insbesondere die Voraussetzungen einer bedingten Entlassung zu klären und jene Maßnahmen festzulegen, die dazu dienen, den Betroffenen von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten (§§ 6 bis 11). Eine Entlassungskonferenz ist von den Stellen, die einen Antrag auf bedingte Entlassung stellen können (§ 76 Abs. 2), so rechtzeitig anzuregen, dass die Entlassung aus der strafrechtlichen Unterbringung nach Möglichkeit spätestens nach fünf Jahren möglich wird. Entlassungskonferenzen bedürfen der Zustimmung des Betroffenen. Auf eine Entlassungskonferenz kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn solche Abklärungen nicht notwendig sind, weil der Betroffene offenkundig in ein stabiles Umfeld entlassen werden kann, oder wenn die Voraussetzungen und Bedingungen bereits anderweitig geklärt werden können.

(5) Im Übrigen sollen das forensisch-therapeutische Zentrum, die Staatsanwaltschaft und das Vollzugsgericht zur Vorbereitung einer bedingten Entlassung im Einzelfall die hierzu notwendigen Informationen zeitgerecht austauschen. Zu diesem Zweck hat während der Unterbringung zumindest vierteljährlich ein Informationsaustausch stattzufinden, in den erforderlichenfalls auch Sachverständige sowie lokale psychiatrische Einrichtungen und Nachbetreuungseinrichtungen einbezogen werden können. Wenn es zweckmäßig ist, sollen dazu Besprechungen oder Konferenzen stattfinden. Die Organisation obliegt dem Leiter des Zentrums.

Probezeit

§ 63. (1) Bei der bedingten Entlassung ist eine Probezeit festzusetzen. Sie beträgt mindestens ein und höchstens zehn Jahre, ist die der Unterbringung zugrunde liegende strafbare Handlung aber mit keiner strengeren Strafe als einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren bedroht, mindestens ein und höchstens fünf Jahre.

(2) Die Probezeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung, mit der die bedingte Entlassung ausgesprochen wird. Zeiten, in denen der Betroffene auf behördliche Anordnung angehalten wird, sind in die Probezeit nicht einzurechnen.

(3) Die Probezeit kann in den letzten sechs Monaten vor ihrem Ablauf jeweils um höchstens drei Jahre verlängert werden, wenn es aus zwingenden Gründen der weiteren Erprobung des Untergebrachten bedarf. Dies kann auch mehrfach geschehen.

(4) Wird die bedingte Entlassung innerhalb der ursprünglichen oder verlängerten Probezeit nicht widerrufen, so ist die Entlassung mit Ablauf der Probezeit von Gesetzes wegen endgültig. Davon ist die Sicherheitsbehörde des Aufenthaltsortes des Entlassenen zu benachrichtigen. Fristen, deren Lauf beginnt, sobald die vorbeugende Maßnahme vollzogen ist, sind in einem solchen Fall ab der bedingten Entlassung aus der vorbeugenden Maßnahme zu berechnen.

Voraussetzungen, Bedingungen, Bewährungshilfe

§ 64. (1) § 5 Abs. 2 und die §§ 6 bis 11 gelten für die bedingte Entlassung aus der strafrechtlichen Unterbringung sinngemäß.

(2) Bewährungshilfe ist – abgesehen vom Fall der gerichtlichen Aufsicht (§ 10 f) – jedenfalls anzuordnen, wenn ein Betroffener, ohne in den Strafvollzug überstellt zu werden,

1. aus der strafrechtlichen Unterbringung wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat,
2. aus der strafrechtlichen Unterbringung wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder
3. nach einer mehr als fünfjährigen strafrechtlichen Unterbringung

entlassen wird.

(3) Das Gericht hat jährlich von amtswegen zu überprüfen, ob Bewährungshilfe weiterhin notwendig ist. Dazu sind jedenfalls ein Bericht des Bewährungshelfers und eine Stellungnahme des Leiters der zuständigen Geschäftsstelle für Bewährungshilfe einzuholen.

Verständigungen; Entlassenenhilfe

§ 65. (1) Soweit ein Opfer (§ 65 Z 1 StPO) dies beantragt hat, ist es unverzüglich vom ersten unbewachten Verlassen und der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Untergebrachten einschließlich allfälliger ihm zum Schutz des Opfers erteilter Weisungen zu verständigen. Die Verständigung hat der Leiter des forensisch-therapeutischen Zentrums zu veranlassen.

(2) Von der Entlassung ist die Sicherheitsbehörde des künftigen Aufenthaltsortes des Untergebrachten zu verständigen.

(3) § 150 StVG über die Entlassenenhilfe gilt bei der Entlassung aus einer strafrechtlichen Unterbringung sinngemäß.

Widerruf der bedingten Entlassung aus einer strafrechtlichen Unterbringung

§ 66. (1) Das Gericht hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft die bedingte Entlassung zu widerrufen und den neuerlichen Vollzug der Unterbringung anzuordnen, wenn

1. der Betroffene eine Straftat begeht, die Anlass für eine Unterbringung sein könnte (§ 21 StGB); oder
2. die bei der Entlassung festgesetzten oder nachträglich abgeänderten Voraussetzungen und Bedingungen in wesentlichem Umfang nicht eingehalten werden; oder
3. sich der psychische Gesundheitszustand des Betroffenen wesentlich verschlechtert

und in allen diesen Fällen auch durch eine Änderung und Ergänzung der Bedingungen (§ 6 Abs. 3 letzter Satz) nicht erreicht werden kann, dass der Gefahr, dass der Betroffene unter der Einwirkung einer schweren psychischen Störung eine Straftat mit schweren Folgen begeht, auch weiterhin außerhalb eines forensisch-therapeutischen Zentrums hinreichend entgegengewirkt werden kann.

(2) §§13 und 14 über die Krisenintervention sowie § 17 über vorläufige Maßnahmen gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Vollzugsverfahren

Erster Abschnitt

Vollzugsgericht; Vollzugsbehörden

Vollzugsgericht

§ 67. (1) Vollzugsgericht ist das in Strafsachen tätige Landesgericht, in dessen Sprengel die strafrechtliche Unterbringung vollzogen wird.

(2) Bei vorläufigem Absehen vom Vollzug (§ 5) und nach einer bedingten Entlassung gilt folgendes:

1. Wird ein bestimmter Ort festgelegt, an dem sich der Betroffene aufzuhalten hat (§ 7), so ist Vollzugsgericht das in Strafsachen tätige Landesgericht, in dessen Sprengel dieser Ort liegt. Wird die Festlegung nachträglich geändert (§ 7 Abs. 5), geht die Zuständigkeit auf das Gericht des neu festgelegten Aufenthaltsortes über. Wird die Festlegung nachträglich aufgehoben, bleibt das letzte Vollzugsgericht zuständig; Z 2 zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß.
2. Andernfalls ist das Gericht, das das vorläufige Absehen vom Vollzug oder die bedingte Entlassung verfügt hat, auch Vollzugsgericht. Nimmt der Betroffene seinen ständigen Aufenthalt im Sprengel eines anderen Gerichts, dann kann das Vollzugsgericht die Zuständigkeit mit Beschluss an das

Landesgericht des neuen Aufenthaltsortes übertragen, wenn dies zur besseren Betreuung des Betroffenen und zur Überwachung der Einhaltung der festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zweckmäßig ist. Dies gilt auch bei jedem späteren Wechsel des Aufenthaltsortes.

(3) Eine Krisenintervention (§ 14) ändert die Zuständigkeit des Vollzugsgerichts nicht. Über Einsprüche wegen Rechtsverletzung (§ 71) sowie über die Bewilligung von Eingriffsmaßnahmen im Vollzug (§ 72) entscheidet jedoch als Vollzugsgericht das Landesgericht, in dessen Sprengel die Anstalt liegt, in der der Betroffene zur Krisenintervention untergebracht ist.

Entscheidungen des Vollzugsgerichts

§ 68. (1) Das Vollzugsgericht entscheidet, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, in allen Fällen, in denen im Vollzug (§ 24) eine gerichtliche Entscheidung zu treffen ist. Es entscheidet von amtswegen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Betroffene, der Leiter der Anstalt, in der der Betroffene untergebracht ist, und die Staatsanwaltschaft haben Parteistellung; der Betroffene und die Staatsanwaltschaft können auch Rechtsmittel erheben, soweit solche vorgesehen sind und die Rechtsmittelbefugnis nicht besonders geregelt ist.

(2) Das Vollzugsgericht entscheidet durch Einzelrichter, sofern das Gesetz nicht die Entscheidung durch Senate vorsieht. Die Senate bestehen aus zwei Berufsrichtern, von denen einer den Vorsitz führt, und einem Laienrichter. Als Laienrichter sind vom Bundesminister für Justiz Personen zu bestellen, die aufgrund ihrer Berufstätigkeit Erfahrung im Umgang mit der Betreuung von Rechtsbrechern mit psychischen Störungen haben. Die Laienrichter sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und haben alle richterlichen Befugnisse. Sie müssen österreichische Staatsbürger sein und dürfen nicht wegen einer Vorsatztat strafrechtlich verurteilt worden sein, außer die Strafe ist getilgt. § 18a Abs. 3 bis 6 und § 18b Abs. 2 Z 1, 2 und 4 sowie § 18b Abs. 3 und 4 StVG gelten sinngemäß.

(3) Das Vollzugsgericht entscheidet in Senaten:

1. über die Notwendigkeit der weiteren Unterbringung (§ 25 StGB);
2. über die bedingte Entlassung (§ 60) und die damit zusammenhängenden Anordnungen, sofern es sich nicht ausschließlich um die Festlegung von Bedingungen oder die Bestellung eines Bewährungshelfers handelt; sowie
3. über den Widerruf des vorläufigen Absehens vom Vollzug (§ 13); und
4. über den Widerruf einer bedingten Entlassung (§ 66).

(4) Das Vollzugsgericht entscheidet mit Beschluss, soweit gesetzlich nichts anderes angeordnet ist.

(5) Alle Entscheidungen und Verfügungen des Vollzugsgerichts sind auch dem Erwachsenenvertreter oder einem sonstigen gesetzlichen Vertreter des Betroffenen sowie nach Maßgabe des § 28 dem Vertreter gem. § 25 zuzustellen. Rechtsmittelfristen laufen für diese Personen erst ab der Zustellung an sie.

Beschwerdegericht

§ 69. (1) Gegen Entscheidungen des Vollzugsgerichts kann Beschwerde an das Oberlandesgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet binnen zwei Wochen zu erheben; der Unterbrachte kann sie auch beim Anstaltsleiter einbringen, der sie unverzüglich an das Vollzugsgericht weiterleitet.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht oder das Vollzugsgericht anderes angeordnet hat.

(3) Das Oberlandesgericht entscheidet in einem Senat von zwei Berufsrichtern, von denen einer den Vorsitz führt, und einem fachkundigen Laienrichter (§ 68 Abs. 2).

(4) Das Oberlandesgericht kann die Behandlung einer Beschwerde mit kurzer Begründung ablehnen, wenn sie offenbar keine Aussicht auf Erfolg hat.

(5) Die Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Sachen des Maßnahmenvollzugs sind im Rechtssystem des Bundes zu veröffentlichen. Die Regelung über die Veröffentlichung von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs in Strafsachen gelten entsprechend.

(6) Die Generalprokuratur kann gegen jede Entscheidung und gegen jeden Vorgang eines Strafgerichts in Sachen des Maßnahmenvollzugs Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben (§ 23 StPO).

Vollzugsbehörden

§ 70. (1) Vollzugsbehörden sind der Anstaltsleiter und das Bundesministerium für Justiz.

(2) Jede Anstalt hat einen Anstaltsleiter. Ihm ist das erforderliche Personal einschließlich der Justizwache als Wachkörper beigegeben (Vollzugsbedienstete). Bei der Unterbringung in einer öffentlichen Krankanstalt für Psychiatrie gilt § 20.

(3) Der Anstaltsleiter oder die von ihm beauftragten Bediensteten treffen die im Vollzug nötigen Anordnungen, Entscheidungen und Verfügungen, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(4) Die Anordnungen, Entscheidungen oder Verfügungen der Vollzugsbehörden ergehen formlos, sofern das Gesetz nicht eine förmliche Verfügung verlangt. Sie sind dem Betroffenen in angemessener Weise bekanntzugeben und zu erläutern. Anordnungen, Entscheidungen und Verfügungen, die die Rechte eines Untergebrachten mehr als nur geringfügig beeinträchtigen, und andere wichtige Anordnungen, Entscheidungen und Verfügungen sind im Personalakt des Betroffenen samt Begründung zu dokumentieren.

(5) Verlangt das Gesetz eine förmliche Verfügung, so ergeht die Entscheidung schriftlich und mit Begründung. Ein Ermittlungsverfahren hat voranzugehen. Die Verfügung ist dem Betroffenen, seinem Vertreter nach § 25 sowie gegebenenfalls auch dem Erwachsenenvertreter und dem Verteidiger zuzustellen. Gegen die Verfügung kann binnen einem Monat Einspruch erhoben werden (§ 71).

(6) Der Anstaltsleiter führt die Aufsicht über die ihm unterstellte Anstalt. Der Anstaltsleiter untersteht dem Bundesministerium für Justiz, das auch die Aufsicht über den gesamten Maßnahmenvollzug führt. Die §§ 14 und 14a StVG gelten sinngemäß.

(7) Die Untergebrachten haben das Recht, durch Ansuchen und Beschwerden das Aufsichtsrecht der Vollzugsbehörden anzurufen. Solche Ansuchen oder Beschwerden sind – außer im Fall des § 25 Abs. 3 – zu behandeln. Der Betroffene ist über Art und Inhalt der Erledigung zu unterrichten (§ 3 Abs. 3, Abs. 4), es braucht aber nicht förmlich entschieden zu werden. Dem Betroffenen steht der Einspruch an das Vollzugsgericht frei.

Zweiter Abschnitt

Rechtsschutz im Vollzug

Einspruch an das Vollzugsgericht

§ 71. (1) Ein Untergebrachter, der behauptet, durch eine Anordnung, eine Entscheidung, eine Verfügung oder sonst durch ein Verhalten einer Vollzugsbehörde oder eines Vollzugsbediensteten in einem Recht verletzt zu sein, kann Einspruch an das Vollzugsgericht erheben.

(2) Über Einsprüche gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Bundesministeriums für Justiz, mit denen im Einzelfall der Vollzugsort festgelegt, eine Änderung des Vollzugsortes angeordnet oder über einen solchen Antrag des Betroffenen abgesprochen wird (§§ 432 Abs. 2 und 5 StPO, § 21 Abs. 1 und § 22), entscheidet für das gesamte Bundesgebiet das Oberlandesgericht Wien in der Zusammensetzung nach § 68 Abs. 2. Der Einspruch kann auch beim Anstaltsleiter eingebracht werden, der ihn unverzüglich an das Bundesministerium für Justiz weiterleitet. Im weiteren Verfahren tritt an die Stelle des Anstaltsleiters der Bundesminister für Justiz.

(3) Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und angeben, gegen welches Verhalten er sich richtet, sowie erkennen lassen, warum der Einspruchswerber sich in seinen Rechten verletzt erachtet. Bei der Abfassung ist der Untergebrachte erforderlichenfalls von Strafvollzugsbediensteten anzuleiten und zu unterstützen.

(4) Der Einspruch ist beim Anstaltsleiter einzubringen. Dieser kann, wenn der Einspruch gerechtfertigt ist, diesem entsprechen und Abhilfe schaffen. In diesem Fall hat er den Einspruchswerber zu verständigen, dass und auf welche Weise dies geschehen sei und dass dieser dennoch das Recht habe, eine Entscheidung des Gerichts zu verlangen, wenn er der Ansicht ist, dass seinem Einspruch nicht entsprochen wurde.

(5) Wenn der Anstaltsleiter dem Einspruch nicht binnen angemessener Frist, längstens binnen vier Wochen, entspricht oder wenn der Einspruchswerber eine Entscheidung des Gerichts verlangt (Abs. 4 letzter Satz), hat der Anstaltsleiter den Einspruch unverzüglich mit einer Stellungnahme dem Gericht vorzulegen.

(6) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann jedoch vorläufige Anordnungen treffen, wenn es einen sofortigen Rechtsschutz des Untergebrachten für erforderlich hält. Solche Anordnungen kann es jederzeit widerrufen oder abändern. Anträge auf vorläufige Anordnungen sind dem Gericht sofort vorzulegen und von diesem unverzüglich zu behandeln. Gegen die Erlassung oder Ablehnung einer vorläufigen Anordnung gibt es kein Rechtsmittel.

Gerichtliches Verfahren vor dem Vollzugsgericht bei Einsprüchen

§ 72. (1) Das Gericht hat die Stellungnahme des Anstaltsleiters und allfällige weitere Stellungnahmen dem Einspruchswerber zur Äußerung binnen einer festzusetzenden, sieben Tage nicht übersteigenden Frist zuzustellen.

(2) Das Gericht entscheidet, wenn der Einspruch nicht unzulässig ist, in der Sache nach Durchführung der notwendigen Erhebungen.

(3) Betrifft der Einspruch eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit, eine Einschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt oder die Zulässigkeit einer ärztlichen Heilbehandlung, hat sich das Gericht in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung an Ort und Stelle einen persönlichen Eindruck vom Untergebrachten und dessen Lage zu verschaffen. Zur Verhandlung hat das Gericht den Einspruchswerber, den Untergebrachten und seinen Verteidiger oder Vertreter nach § 25 sowie den Leiter des therapeutischen Zentrums zu laden; es kann auch einen Sachverständigen beiziehen. In allen übrigen Fällen kann das Gericht eine nichtöffentliche mündliche Verhandlung durchführen, wenn es das für notwendig oder zweckmäßig erachtet.

(4) Hat eine Verhandlung stattgefunden, so entscheidet das Gericht am Schluss der Verhandlung. Der Beschluss ist in der Verhandlung in Gegenwart des Untergebrachten zu verkünden, zu begründen und diesem zu erläutern. Der Beschluss ist im Protokoll der Verhandlung zu beurkunden; auf sofortiges Verlangen des Untergebrachten, seines Vertreters oder des Leiters des therapeutischen Zentrums ist er innerhalb von sieben Tagen auszufertigen und diesen Personen zuzustellen. Hat keine Verhandlung stattgefunden, ergeht die Entscheidung schriftlich; sie ist zu begründen.

(5) Gibt das Gericht dem Einspruch Folge, so haben alle Behörden und Organe den entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln herzustellen.

Beschwerde

§ 73. (1) Gegen die Entscheidung des Vollzugsgerichts über einen Einspruch können der Betroffene, der Staatsanwalt und das Bundesministerium für Justiz Beschwerde an das Oberlandesgericht erheben (§ 69).

(2) Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft oder des Bundesministeriums für Justiz, die unmittelbar in der mündlichen Verhandlung oder – im Fall des § 72 Abs. 4 letzter Satz – binnen drei Tagen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung angemeldet und rechtzeitig ausgeführt wird, hat aufschiebende Wirkung, sofern das Gesetz nichts Anderes anordnet oder das Vollzugsgericht eine aufschiebende Wirkung nicht ausgeschlossen hat.

Verfahren zur Bewilligung einer Eingriffsmaßnahme

§ 74. (1) Bedarf eine Maßnahme der gerichtlichen Bewilligung, so hat das Vollzugsgericht auf Antrag des Anstaltsleiters umgehend eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen (§ 72 Abs. 3) und in dieser zu entscheiden (§ 72 Abs. 4).

(2) Die Bewilligung ist zu befristen. Die Frist kann nach einer neuerlichen Verhandlung verlängert werden.

(3) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Gerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

Dritter Abschnitt

Verfahren bei der Entlassung

Notwendige Verteidigung im Entlassungsverfahren

§ 75. (1) Im Entlassungsverfahren muss der Untergebrachte einen Verteidiger haben (notwendige Verteidigung), und zwar

1. bei der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB: wenn die Unterbringung mehr als drei Jahre gedauert hat;
2. bei der Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB: ab dem urteilsmäßigen Strafende.

(2) Ist der Untergebrachte außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Untergebrachten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten er nicht oder nur zum Teil (§ 393 Abs. 1a StPO) zu tragen hat.

(3) Der Untergebrachte und sein gesetzlicher Vertreter sind aufzufordern, einen Verteidiger zu bevollmächtigen oder die Beigebug eines Verfahrenshilfeverteidigers nach Abs. 2 zu beantragen. Bevollmächtigt weder der Untergebrachte noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger, so hat ihm das Gericht von Amts wegen einen Verteidiger beizugeben, dessen Kosten er zu tragen hat (Amtsverteidiger), soweit nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen.

Entscheidung über eine bedingte Entlassung

§ 76. (1) Über die bedingte Entlassung aus einer strafrechtlichen Unterbringung entscheidet das Gericht auf Antrag oder von amtswegen.

(2) Das Vollzugsgericht hat zumindest jährlich und zu den anderen gesetzlich vorgesehenen Terminen von amtswegen zu prüfen und zu entscheiden, ob der Untergebrachte bedingt entlassen werden kann (§ 25 Abs. 3 StGB). Das Verfahren ist so einzuleiten und zu führen, dass innerhalb der gesetzlichen Fristen entschieden werden kann. Außerdem können der Untergebrachte, seine Angehörigen, sein Erwachsenenvertreter oder sonstiger gesetzlicher Vertreter, sein Vertreter nach § 25, der Anstaltsleiter und die Staatsanwaltschaft die bedingte Entlassung beantragen.

(3) Das Gericht kann jederzeit auf Anregung einer Person, die den Antrag auf bedingte Entlassung stellen könnte, oder von amtswegen Auskünfte über die Möglichkeit der bedingten Entlassung eines bestimmten Betroffenen einholen. Für die Erledigung kann es eine Frist setzen. Das Gericht kann auch die Vorbereitung der bedingten Entlassung (§ 61) anordnen.

(4) Vor jeder Entscheidung über eine bedingte Entlassung hat das Gericht die Akten über das Unterbringungs- oder Strafverfahren und in den Personalakt des Untergebrachten einzusehen. Das Gericht hat ferner eine Äußerung des Untergebrachten, des Leiters des forensisch-therapeutischen Zentrums (der Krankenanstalt) und der Staatsanwaltschaft sowie gegebenenfalls des vorläufigen Bewährungshelfers einzuholen. Der Leiter der Anstalt hat in seiner Äußerung insbesondere dazu Stellung zu nehmen, welche Anhaltspunkte sich aus der Person des Untergebrachten, seiner Aufführung im Vollzug und aus den zu erwartenden äußeren Umständen im Zeitpunkt einer allfälligen Entlassung für die Lebensführung des Untergebrachten in Freiheit ergeben. Der Einholung von Äußerungen bedarf es insoweit nicht, als der Untergebrachte, der Leiter des forensisch-therapeutischen Zentrums oder die Staatsanwaltschaft selbst den Entlassungsantrag gestellt und entsprechend begründet haben.

(5) Vor jeder Entscheidung über die bedingte Entlassung eines wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung Untergebrachten ist eine Äußerung der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter einzuholen. Das Gericht hat diese Äußerung dem Bundesminister für Inneres zur Vorbeugung und Verhinderung von Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung mittels Analyse (§ 58d SPG) weiterzuleiten.

(6) Hält das Gericht weitere Ermittlungen für notwendig, so ordnet es diese an. Es kann insbesondere ein psychiatrisches oder ein psychologisches Gutachten einholen. Soweit erforderlich, kann sich das Gericht dazu der Unterstützung des Leiters der Anstalt, in der der Betroffene untergebracht ist, bedienen.

Mündliche Verhandlung und Entscheidung

§ 77. (1) Das Gericht entscheidet in einer mündlichen Verhandlung. Der Untergebrachte kann durch seinen Verteidiger auf die mündliche Verhandlung verzichten. In diesem Fall entscheidet das Gericht nach Anhörung des Betroffenen schriftlich.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich, es sei denn, dass der Untergebrachte die Öffentlichkeit verlangt. Die Staatsanwaltschaft, der Untergebrachte, sein gesetzlicher Vertreter, sein Verteidiger, der Bewährungshelfer und der Anstaltsleiter sind zu laden.

(3) Die Verhandlung findet in der Einrichtung statt, in der die strafrechtliche Unterbringung vollzogen wird. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist der Untergebrachte zur Verhandlung vorzuführen, es sei denn, dass dies wegen Krankheit unzutunlich ist. Der Untergebrachte muss nach Maßgabe des § 72 durch einen Verteidiger vertreten sein.

(4) Zunächst wird der Antrag vorgetragen oder über den Grund des amtswegigen Vorgehens berichtet. Dann nehmen die Staatsanwaltschaft, der Untergebrachte, sein gesetzlicher Vertreter (Erwachsenenvertreter) und sein Verteidiger sowie der Anstaltsleiter und der Bewährungshelfer Stellung. Vorhandene Betreuungspläne (§ 61 Abs. 2, § 62 Abs. 3 und 4) sind zu erörtern. Staatsanwaltschaft und Untergebrachter können ergänzende Feststellungen aus dem Akt begehren.

(5) Das Gericht nimmt von amtswegen oder auf Antrag die erforderlichen Beweise auf. Es kann insbesondere geeignete Auskunftspersonen wie Bedienstete der Anstalt, in der die Maßnahme vollzogen wird, und andere im Maßnahmenvollzug oder in der Bewährungshilfe tätige Personen, insbesondere den Bewäh-

rungshelfer, sowie erforderlichenfalls auch einen psychiatrischen, psychotherapeutischen oder psychologischen Sachverständigen hören oder andere Beweise aufnehmen, soweit dies für die Beurteilung der Unterbringungsfrage erforderlich ist. Das forensisch-therapeutische Zentrum hat dem Sachverständigen den Behandlungsplan und die Umsetzungsdokumentation zu übermitteln. Der Untergebrachte und sein Verteidiger sind jeweils zu befragen, ob sie zu Beweisergebnissen und anderen Vorbringen Stellung nehmen möchten; der Staatsanwalt kann sich äußern.

(6) Der Untergebrachte und sein Verteidiger haben das Recht der letzten Äußerung. Sodann entscheidet das Gericht über die Aufhebung oder Fortsetzung der Unterbringung. Bewilligt das Gericht die bedingte Entlassung, so kann es gleichzeitig anordnen, dass diese erst später wirksam wird, wenn dies zur Vorbereitung des Untergebrachten auf das Leben in Freiheit notwendig oder zweckmäßig ist. Die Frist darf nicht mehr als drei Monate betragen.

(7) Das Gericht kann die Entscheidung für längstens drei Monate vertagen, wenn es der Ansicht ist, dass eine bedingte Entlassung grundsätzlich möglich ist, diese aber noch näher vorbereitet werden muss oder die Voraussetzungen und Bedingungen der Entlassung näher geklärt werden müssen. In diesem Fall ordnet es die Vorbereitung der Entlassung (§ 61) an.

(8) Gegen die Entscheidung können der Untergebrachte und der Staatsanwalt Beschwerde erheben (§ 69). Meldet der Untergebrachte oder die Staatsanwaltschaft binnen drei Tagen nach der Verkündung des Beschlusses eine Beschwerde an, so ist dem Beschwerdeführer und auf Verlangen des Untergebrachten dessen Verteidiger eine Abschrift des begründeten Beschlusses zuzustellen. In diesem Fall kann er die Beschwerde binnen vierzehn Tagen nach Zustellung näher ausführen. Verzichten die Staatsanwaltschaft und der Untergebrachte auf Rechtsmittel gegen den Beschluss oder melden sie innerhalb der hierfür offenstehenden Frist kein Rechtsmittel an, so können das Protokoll über die Vernehmungen nach Abs. 4 und 5 sowie die Ausfertigung des Beschlusses durch einen vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreibenden Vermerk ersetzt werden, der die Namen der vernommenen und bei der Vernehmung anwesenden Personen sowie in Schlagworten die für die Entscheidung maßgebenden Umstände zu enthalten hat.

(9) Die Beschwerde des Staatsanwalts hat aufschiebende Wirkung.

Verfahren beim Widerruf einer bedingten Entlassung

§ 78. (1) Über den Antrag auf Widerruf der bedingten Entlassung aus einer strafrechtlichen Unterbringung entscheidet das Vollzugsgericht in mündlicher Verhandlung. Die §§ 76 und 77 über die mündliche Verhandlung und Entscheidung bei einer bedingten Entlassung gelten sinngemäß. Der verkündete Beschluss ist jedenfalls auszufertigen und den Parteien zuzustellen. Diese können binnen vier Wochen Beschwerde erheben. Die Beschwerde des Betroffenen hat aufschiebende Wirkung.

(2) Ist es aufgrund der Umstände sehr wahrscheinlich, dass die bedingte Entlassung widerrufen werden wird, und besteht die dringende Gefahr einer Straftat mit schweren Folgen, kann der Betroffene auf Antrag der Staatsanwaltschaft während des Verfahrens vorläufig in einem forensisch-therapeutischen Zentrum untergebracht werden. § 17 über vorläufige Maßnahmen beim Widerruf des Absehens vom Vollzug gilt sinngemäß.

(3) Über die vorläufige Unterbringung bei einem Widerruf der bedingten Entlassung sowie über die etwaige Anordnung einer Krisenintervention (§ 66 Abs. 2 iVm § 14) entscheidet der Vorsitzende des für den Widerruf zuständigen Senats des Vollzugsgerichts mit Beschluss. Die Beschwerde (§ 69) hat keine aufschiebende Wirkung.

Änderung der Voraussetzung und Bedingungen und Verlängerung der Probezeit

§ 79. (1) Über einen Antrag auf Verlängerung der Probezeit (§ 63 Abs. 3) und über eine Änderung der festgesetzten Bedingungen entscheidet der Einzelrichter des Vollzugsgerichts.

(2) Vor einer beabsichtigten Verlängerung der Probezeit sind der Betroffene und ein ärztlicher, psychotherapeutischer oder psychologischer Sachverständiger zu hören.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 80. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am XX.XX.XX in Kraft.

(2) Bis längstens XX.XX.XXXX dürfen strafrechtliche Unterbringungen auch in dafür besonders bestimmten Außenstellen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen vollzogen werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

(4) Bis längstens XX.XX.XXXX darf die strafrechtliche Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB auch in besonderen Abteilungen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen vollzogen werden. Dort soll die Mehrzahl der Mitarbeiter aus forensisch-therapeutischen Fachkräften bestehen. Justizwachebedienstete, die

in diesen Bereichen tätig sind, müssen über entsprechende Zusatzausbildungen und über eine besondere Eignung für die Tätigkeit im Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen verfügen.

Artikel 5

Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes

Das Gebührenanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 136/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 2 letzter Satz wird der Wert „20%“ durch den Wert „25%“ ersetzt.
2. § 34 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Abschlag ist in den im ersten Satz genannten Verfahren auch in denjenigen Fällen vorzunehmen, in denen die Gebühr des Sachverständigen anhand der Gebührenrahmen nach Abs. 3 oder einer gesetzlich vorgesehenen Gebührenordnung (Abs. 4) bestimmt wird.“
3. In § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d und e wird jeweils das Wort „Anstalt“ durch die Wortfolge „psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung“ ersetzt.
4. In § 43 Abs. 1 Z 2 lit. a wird der Betrag von „93,50 €“ durch den Betrag von „120 €“ ersetzt.
5. In § 43 Abs. 1 Z 2 lit. b wird der Betrag von „130,90 €“ durch den Betrag von „170 €“ ersetzt.
6. In § 43 Abs. 1 Z 2 lit. c wird der Betrag von „187,20 €“ durch den Betrag von „240 €“ ersetzt.
7. In § 43 Abs. 1 Z 2 erhält die bisherige lit. e die Literabezeichnung „f“; nach der lit. d wird folgende lit. e eingefügt:
„e) bei einem Tätigwerden auf Anordnung des Gerichts in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag die in den Buchstaben a bis d festgesetzte Gebühr zuzüglich eines Zuschlags von 20%“
8. In § 43 Abs. 1 Z 2 lit. f wird der Betrag von „130 Euro“ durch den Betrag von „180 €“ und der Betrag von „180 Euro“ durch den Betrag von „230 €“ ersetzt.
9. In § 43 Abs. 1 Z 4 entfällt die Wortfolge „mit oder ohne Handlupe“.
10. In § 43 Abs. 1 Z 5 lit. a wird nach dem Wort „mikroskopische“ die Wendung „, serologische“ und nach dem Wort „von“ die Wendung „Blut,“ eingefügt.
11. In § 43 Abs. 1 Z 5 lit. c wird nach dem Wort „eine“ die Wendung „bakteriologische, virologische,“ und nach dem Wort „histochemische“ die Wendung „, immunhistologische“ eingefügt.
12. Nach § 43 Abs. 1 Z 5 lit. e sublit. bb wird folgende lit. f angefügt:
„f) für die Erstellung eines Zahnstatus 46,80 €“
13. § 43 Abs. 1 Z 6 entfällt.
14. In § 43 Abs. 1 Z 7 werden die Ziffernbezeichnung „7.“ durch die Ziffernbezeichnung „6.“ ersetzt, die lit. d aufgehoben, die Literabezeichnung der bisherigen lit. e durch „d“ ersetzt und in der nunmehrigen lit. d nach der Zeitangabe „6 Uhr“ die Wendung „oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag“ eingefügt.
15. § 43 Abs. 1 Z 7 entfällt.
16. § 43 Abs. 1 Z 12 erhält die Ziffernbezeichnung „7.“.
17. § 43 Abs. 1 Z 8 entfällt.
18. § 43 Abs. 1 Z 13 erhält die Ziffernbezeichnung „8.“.
19. § 43 Abs. 1 Z 9 bis 13 entfällt.
20. Nach § 43 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
„(1a) Mit Ausnahme von Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG und Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG kann anstelle der in Abs. 1 Z 1 Buchstaben d und e festgesetzten Gebühren die Gebühr für

Mühehaltung bei einer besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchung samt Befund und Gutachten oder einer Untersuchung samt Befund und Gutachten zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, nach der für die Untersuchung samt Befund und Gutachten aufgewendeten Zeit angesprochen werden, wobei die Gebühr für die erste Stunde 200 € und für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde 110 € beträgt.“

21. § 69 samt Überschrift lautet:

„Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab 2018

§ 69. §§ 34 und 43 in der Fassung des BGBl. I Nr. XX/XX, treten mit XX.XX.XX in Kraft. Sie sind auf die Gebühren für alle Tätigkeiten anzuwenden, die nach dem XX.XX.XX begonnen worden sind.“

Artikel 6

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Artikel 1 dieses Bundesgesetz tritt am XX.XX.XX in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Untergebrachte, bei denen die erstmalige Überprüfung der Notwendigkeit der weiteren Unterbringung nach Inkrafttreten ergibt, dass sie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes überhaupt nicht untergebracht werden dürften, sind unverzüglich ohne Bestimmung einer Probezeit zu entlassen.